Gutachten über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und der Pflege des Normenbestandes

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als
Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Kohlhammer

Schriftenreihe
des Bundesbeauftragten für
Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Band 15

Gutachten über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und der Pflege des Normenbestandes

Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als
Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
zur Verbesserung der Rechtsetzung und der
Pflege des Normenbestandes

Verlag: W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Der Präsident des Bundesrechnungshofes
als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, 53048 Bonn

Herstellung: Siebengebirgsdruck GmbH & Co. KG, Bad Honnef

Verlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
Printed in Germany 2010

ISBN 978-3-17-021853-6

Vorwort

Normenflut, Bürokratiebelastung, Intransparenz und Verkomplizierung werden seit jeher genannt, wenn über Recht und Rechtsetzung diskutiert wird. Dabei wird sowohl im Grundsatz als auch im Einzelfall oft kontrovers über das angemessene Verhältnis zwischen der persönlichen Freiheit des Einzelnen und staatlicher Regulierung gerungen. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass weniger und bessere Gesetze einem Rechtsstaat und einer marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftsordnung grundsätzlich förderlich sind.

Notwendigkeit und konkret mögliche Ansätze zur Verbesserung von Gesetzen sind in jüngster Zeit verstärkt in das Bewusstsein der interessierten Öffentlichkeit vorgedrungen. Begriffe wie „Better Regulation“ (bessere Rechtsetzung), „good administration“ (guter Verwaltungsvollzug) oder „good governance“ (gutes Regieren) haben längst das Stadium einer wissenschaftlichen Nische verlassen.

Auf Bundes- und Länderebene gab es verschiedene Initiativen, um überflüssige Bürokratie sowie Überreglemetierung abzubauen und damit die Akzeptanz und die Wirksamkeit des Rechts zu erhöhen. Hierzu gehören insbesondere Gesetzesfolgenabschätzungen, die ein zentraler Baustein besserer Rechtsetzung sind. Sie sollen Parlament, Regierung und Öffentlichkeit einen Überblick über die zu erwartenden Wirkungen geben, verlässliche Grundlagen für sachgerechte Entscheidungen bilden sowie spätere Erfolgskontrollen ermöglichen. Dies entspricht mittlerweile internationalem Standard.

Gute Rechtsetzung und ein schlanker, zeitgemäßer und übersichtlicher Normenbestand leisten wertvolle Beiträge zum Abbau unnötiger Bürokratie, zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit staatlichen Handelns sowie zur Akzeptanz des Rechts. Eine bereinigte und übersichtliche Rechtsordnung kann darüber hinaus

Freiräume für die Wirtschaft schaffen und wachstums- und beschäftigungsfördernde Impulse auslösen.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und der Bundesrechnungshof sehen deshalb die Bereiche Rechtsetzung und Rechtsbereinigung als wichtige Felder ihrer Beratungs- und Prüfungstätigkeit. Sie begleiten seit Ende der 1990`er Jahre intensiv die Maßnahmen der Bundesregierungen zur Verbesserung der Gesetzgebung, zur Reduzierung bürokratischer Lasten und zur Bereinigung des Rechtsbestandes. Im Anlagenband I zum vorliegenden Gutachten ist hierzu eine Auswahl an Prüfungsergebnissen ab dem Jahre 1998 zusammengestellt, die der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes veröffentlicht hat.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung der Jahre 2004 bis 2008. Im Rahmen einer Vollerhebung hat der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung 690 Gesetzesvorhaben anhand zentraler Maßgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ausgewertet, die für die Rechtsetzung und Rechtsbereinigung von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Befund ist so eindeutig wie zweigeteilt: Die Vorgaben, die sich die Bundesregierung für die Rechtsetzung gegeben hat, bieten gute Voraussetzungen für einen schlanken, zeitgemäßen und übersichtlichen Normenbestand. Sie werden allerdings nicht genügend beachtet. Zur Verbesserung der Gesetzgebung enthält das vorliegende Gutachten konkrete Empfehlungen. Sie zielen darauf ab, die Akzeptanz des Regelwerks zu erhöhen und die Prozesse der Gesetzesvorbereitung und Rechtsbereinigung verfahrensmäßig abzusichern, institutionell anzubinden und besser aufeinander abzustimmen.

Der Bericht wurde im Dezember 2009 der Bundesregierung übersandt. Wenn er mit dazu beiträgt, die Diskussion über Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Qualität von Gesetzen und der Pflege des Rechtsbestandes zu bereichern, hat er sein Ziel erreicht.

Mein Dank gilt allen, die an diesem Band mitgewirkt haben, vor allem den Herren Ministerialräten als Mitglieder des Bundesrechnungshofes Pfost und Franz, Herrn Regierungsdirektor Steinkamp und Frau Regierungsdirektorin Mühlenbeck.

Bonn, im November 2010

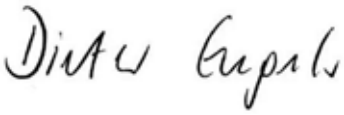

Prof. Dr. Dieter Engels
Präsident des Bundesrechnungshofes als
Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

	Vorwort	**I**
	Inhaltsverzeichnis	**IV**
0	**Zusammenfassung**	**1**
1	**Ziele der Bundesregierungen**	**3**
2	**Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und Koalitionsvertrag**	**4**
2.1	Struktur von Gesetzesvorlagen	4
2.2	Gesetzesbegründung und Gesetzesfolgen	5
2.3	Beteiligungen und Normprüfungen	6
3	**Frühere Befassungen des Bundesrechnungshofes**	**7**
4	**Vorliegende Untersuchung**	**8**
5	**Feststellungen**	**10**
5.1	Auswertung der Merkmale	10
5.1.1	Befristung	10
5.1.2	Gesetzesevaluierung	12
5.1.3	Verhältnis zum EU-Recht und Stand der Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten	14
5.2	Auswertung der äußeren Form	16
5.2.1	Struktur von Vorblatt und Begründung	16
5.2.2	Fundstellen der untersuchten Merkmale	17
6	**Ursachenanalyse**	**18**
6.1	Rechtsnormqualität	18
6.2	Unbestimmtheit der Vorgaben	19
6.3	Fehlende institutionelle Anbindung	19

7 OECD-Prüfungen im Bereich Regulierungsreform und verbesserter Rechtsetzung in Deutschland 20

8 Empfehlungen 21

8.1 Akzeptanzverbesserung 21

8.1.1 Vorgaben in Gesetzesform gießen 21

8.1.2 Bedeutung der Gesetzesbegründung stärken 22

8.2 Schärfung und Verdeutlichung der Vorschriften 22

8.2.1 Vorgaben zur Befristung schärfen 22

8.2.2 Vorgaben zur Evaluierung verbessern („Gesetzes-TÜV“) 23

8.2.3 Vorgaben zur Umsetzung des EU-Rechts klarer fassen und auf Notwendigkeit überprüfen 24

8.2.4 Äußere Ordnung der Gesetzesvorlagen verbessern 24

8.3 Verfahrensmäßige Absicherung 24

9 Gesamtergebnis 25

Anlagen

Anlagenband I
Auswahl an Bemerkungen zur Rechtsetzung und zur Rechtsbereinigung

Anlagenband II
Auswertung der Gesetzesvorlagen der Bundesregierungen der Jahre 2004 bis 2008

0 Zusammenfassung

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) enthält Vorgaben, die das Ziel „weniger und bessere Gesetze“ unterstützen sollen. So müssen Gesetzentwürfe sorgfältig begründet und die erwarteten Wirkungen anhand von Gesetzesfolgenabschätzungen ermittelt werden.

0.1 Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) hat in einer Vollerhebung 690 Gesetzesvorhaben der Bundesregierungen aus den Jahren 2004 bis 2008 im Hinblick auf diese Zielsetzung ausgewertet (Tz. 4).

(1) Der BWV hat sich auf drei Merkmale konzentriert, die einer verbesserten Rechtsetzung dienen und zugleich Ansatzpunkte für die Normenpflege sein können. Dies sind die **Befristung**, die **Gesetzesevaluation** sowie Angaben zum **Verhältnis und zum Umsetzungsstand des Rechts der Europäischen Union** (EU).

(2) Seine Betrachtungen bezogen sich darauf, ob sich die Gesetzesvorlagen - unabhängig vom Ergebnis - materiell mit Fragen der Befristung und Evaluation der Regelung befassen. Bezogen auf das Verhältnis und den Umsetzungsstand des EU-Rechts wurde ausgewertet, ob und in welcher Art Angaben gemacht wurden.

0.2 Der BWV stuft die bisherige Praxis als unzureichend ein. Die Vorgaben der GGO für die Begründung der Gesetzentwürfe wurden weitgehend nicht eingehalten. Im Wesentlichen hat sich Folgendes ergeben:

(1) Nur in rd. einem Fünftel aller Gesetzentwürfe wurden Angaben zur möglichen Befristung oder zum Ausschluss von Befristungsmöglichkeiten gemacht. Die Jahreswerte schwanken zwischen 11 % und 28 %. Die Ergebnisse sind von den Vorgaben der GGO weit entfernt (Tz. 5.1.1).

(2) Die Gesetzesevaluierung findet in noch geringerem Maße (rd. ein Siebtel der Fälle) in den Gesetzesvorlagen Beachtung, als dies bei der Befristung der Fall ist. Die Angaben variieren über die Jahre zwischen 6 % und 23 %. Eine Aufwärtsentwicklung ist dabei nicht zu erkennen (Tz. 5.1.2).

(3) Das Verhältnis der nationalen Gesetzesbestimmungen zu den Rechtsvorschriften der EU wurde zwar in rd. zwei Drittel der betroffenen Fälle dargestellt. Die

Angaben waren allerdings sehr uneinheitlich und beließen es teilweise bei einer bloßen Aufzählung der umzusetzenden EU-Vorschriften. Nur bei rd. 2 % war der Umsetzungsstand in den anderen EU-Mitgliedstaaten angegeben (Tz. 5.1.3).

0.3 Der BWV hat im Wesentlichen drei Gründe für die zurückhaltende Anwendung der GGO identifiziert:

(1) Die Vorgaben für die Rechtsetzung und Rechtsbereinigung haben keine gesetzliche Grundlage. Der niedrige Regelungsrang könnte ein Grund dafür sein, dass sie nicht immer die notwendige Anerkennung und Beachtung in der Ministerialverwaltung finden, die sie von ihrer Bedeutung her verdienen (Tz. 6.1).

(2) Die Regelungen zu den untersuchten Merkmalen sind auslegungsfähig und konkretisierungsbedürftig. Sie stellen gegenwärtig eine einheitliche inhaltliche Befassung in den Gesetzesvorlagen nicht ausreichend sicher (Tz. 6.2).

(3) Ohne eine verfahrensmäßige Absicherung durch eine *besondere Stelle*, die im Prozess der Rechtsetzung und Rechtsbereinigung eingebunden ist, den Ressorts beratend zur Seite steht und letztlich die Einhaltung sämtlicher Vorgaben auf Vollständigkeit, Aussagekraft und Plausibilität überwacht, sind spürbare Verbesserungen nicht zu erzielen (Tz. 6.3).

0.4 Der BWV hat aufgrund seiner Erkenntnisse, den Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes und den Befunden und Empfehlungen der OECD drei Maßnahmenbündel vorgeschlagen:

(1) Um die Akzeptanz und Sensibilität zu erhöhen, sollte erwogen werden, wesentliche Bestimmungen des Kapitels 6 der GGO zur Rechtsetzung als förmliches Gesetz zu verabschieden (Tz. 8.1).

(2) Bestehende Regelungen sollten geschärft werden. Klare, eindeutige und verbindliche Regelungen führen zu mehr Anwendersicherheit, vermeiden Zweifelsfragen und befördern eine einheitliche Vorgehensweise (Tz. 8.2).

(3) Rechtsetzung und Rechtsbereinigung sollten besser verzahnt und mittels Qualitätssicherungssystemen unterstützt werden. Um die Verfahren wirksam zu gestalten, hält der BWV eine institutionelle Anbindung für erforderlich (Tz. 8.3).

1 Ziele der Bundesregierungen

Die Bundesregierungen verfolgen seit mehreren Wahlperioden mit verschiedenen Programmen das Ziel, Wirtschaft, Bürger und Verwaltung von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Projekte dieser Entbürokratisierungsbemühungen betreffen u.a. die Verbesserung der Rechtsetzung sowie die Bereinigung des Bundesrechts.

Mit Kabinettbeschluss vom 1. Dezember 1999 hatte die Bundesregierung das Programm „Moderner Staat - Moderne Verwaltung“ in Kraft gesetzt[1]. Ein Leitprojekt des Reformbereichs „Höhere Wirksamkeit und Akzeptanz von Recht“ betraf die Verbesserung des *Prozesses der Gesetzesentstehung*. Ergebnis dieser Modernisierungsbemühungen war die Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) im Jahre 2000[2]. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen an die Gesetzesbegründung neu gefasst und die ehemals „Blauen Prüffragen“[3] integriert. Ergänzend gab das Bundesministerium des Innern (BMI) einen *Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung*[4] heraus, der inhaltlich aus dem *Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung*[5] hervorging.

Mit der *Initiative Bürokratieabbau*[6] aus dem Jahre 2003 erklärte die Bundesregierung die systematische Bereinigung des Bundesrechts zu einem Aufgabenschwerpunkt. Die Bereinigungsinitiative wird im *Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung*[7] fortgeführt. Primäres Ziel ist es dabei, den Normenbestand von überholten Vorschriften zu befreien, um eine zeitgemäßere, effektivere und übersichtlichere Rechtsordnung zu etablieren (sog. formelle Rechtsbereinigung)[8]. Damit soll der Zugang zum maßgebenden Rechtsbestand erleichtert und die Akzeptanz des Rechts verbessert werden. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und

---

1 Programm veröffentlicht unter: http://www.epractice.eu/files/media/media_418.pdf.

2 Beschluss des Bundeskabinetts vom 26. Juli 2000 (GMBl 2000, S. 526), in Kraft seit dem 1. September 2000.

3 Dabei handelt es sich um die sogenannten „Blauen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes“, die auf einen Kabinettbeschluss vom 11. Dezember 1984 zurückgehen und im Jahre 1996 als Anlage in den Besonderen Teil der GGO (GGO II) aufgenommen worden sind.

4 Böhret/Konzendorf, Moderner Staat – Moderne Verwaltung, Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung, hrsg. vom BMI, Juli 2000.

5 Böhret/Konzendorf, Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), 1. Aufl. 2001, Baden-Baden.

6 Kabinettbeschlüsse vom 26. Februar 2003 und vom 9. Juli 2003.

7 Kabinettbeschluss vom 25. April 2006, Abschnitt III, Nummer 1 Punkt 5.

8 Die **formelle Bereinigung** wird ergänzt durch die **materielle Rechtsbereinigung**, die auf eine Verbesserung der Qualität der Rechtsetzung durch inhaltliche Anpassungen angelegt ist.

das BMI haben im März 2009 in einem gemeinsamen Bericht über den aktuellen Sachstand der formellen Bereinigung des Bundesrechts informiert[9].

2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und Koalitionsvertrag[10]

Die GGO regelt neben der Zusammenarbeit der Bundesministerien auch die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen. Kapitel 6 (Rechtsetzung) macht dabei Vorgaben zu Aufbau und Inhalt von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung. Es setzt den verbindlichen Rahmen für die bei Rechtsetzungsvorhaben von den Ressorts durchzuführenden vorbereitenden Maßnahmen.

Zum 1. Juni 2009 ist eine überarbeitete Fassung der GGO in Kraft getreten[11]. Einzelne Änderungen zielen darauf ab, die *Gesetzgebung zu verbessern*[12].

2.1 Struktur von Gesetzesvorlagen

Nach § 42 Abs. 1 GGO setzt sich eine Gesetzesvorlage aus drei Teilen zusammen, und zwar

- einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt),
- der Begründung zum Gesetzentwurf [13] (Begründung) und
- dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzentwurf).

Das Vorblatt (Anlage 3 zu § 42 Abs. 1 GGO) ist nach einem festen Muster vorstrukturiert und zwar in

- Problem und Ziel (A.),
- Lösung (B.) und Alternativen (C.) sowie

---

[9] Bericht zum Stand der Rechtsbereinigung vom 26. März 2009, veröffentlicht im Internet unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/__Anlagen/2009/04/2009-04-16-rechtsbereinigung-buerokratieabbau,property=publicationFile.pdf.

[10] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005.

[11] Beschluss des Bundeskabinetts vom 27. Mai 2009 (GMBl 2009, S. 690). Änderungen waren aufgrund rechtlicher Neuerungen, u.a. wegen des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. § 14 Abs. 3 GGO) und der Verfassungsänderungen in Folge der Föderalismusreform I (vgl. § 43 Abs. 2, 3 GGO) notwendig geworden.

[12] So sind nach der Novellierung neu in der Begründung der Gesetzesvorlage u.a. anzugeben, die Bezüge zum Recht der EU **(§ 43 Abs. 1 Nr. 8 GGO**), inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der EU über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden (sog. Gold plating, **§ 43 Abs. 1 Nr. 9 GGO**) und ob der Gesetzentwurf mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar ist **(§ 43 Abs. 1 Nr. 10 GGO**).

[13] Die Begründung zum Gesetzesvorhaben unterteilt sich in der Regel in einen **Allgemeinen Teil**, der das gesamte Regelwerk betrifft und einen **Besonderen Teil**, der nähere Ausführungen zu einzelnen Vorschriften enthält.

- Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (D.), sonstige Kosten (E.) und Bürokratiekosten (F.)[14].

Die vorangestellten Angaben sollen insbesondere Parlament und Regierung die Möglichkeit eröffnen, sich schnell über bedeutsame Punkte des Vorhabens zu informieren. Sie bilden damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.

2.2 Gesetzesbegründung und Gesetzesfolgen

Die Anforderungen an die Begründung von Gesetzentwürfen zielen insbesondere darauf ab, die absehbaren Gesetzesfolgen aufzubereiten und die notwendige Informationsbasis für sachgerechte Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Die Begründung soll die Rechtsetzungsmaßnahmen rationaler und transparenter machen und spätere Erfolgskontrollen ermöglichen.

§ 43 Abs. 1 GGO gibt den Bundesministerien vor, welchen Inhalt eine Gesetzesbegründung haben muss. So sind u.a. darzustellen:

- Zielsetzung und Notwendigkeit des Vorhabens sowie bestehende Alternativen (Nrn. 1, 3),
- die Gesetzesfolgen (Nr. 5),
- ob das Gesetz befristet werden kann (Nr. 6) und
- die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union (EU) (Nr. 8).

§ 44 Abs. 1 GGO definiert die Gesetzesfolgen, die in der Begründung des Entwurfs zu beschreiben sind (Gesetzesfolgenabschätzung -GFA-). Erwartet werden u.a. Angaben zu den finanziellen Auswirkungen (§ 44 Abs. 2 und 3 GGO), den Kosten der Wirtschaft und Auswirkungen auf Preise und Verbraucher (§ 44 Abs. 4 GGO) sowie den Bürokratiekosten (§ 44 Abs. 5 GGO).

Während § 44 Abs. 1 bis 5 GGO zukunftsgerichtet mögliche Folgen und Nebenwirkungen in den Blick nehmen[15], befasst sich § 44 Abs. 7 GGO mit der rückschauenden Betrachtung eingetretener Gesetzesfolgen[16]. Hierzu ist festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum eine Evaluierung, also eine nachträgliche Überprüfung des Gesetzes vorzunehmen ist. Diese soll Auskunft geben über den Erreichungsgrad der beabsichtigten Wirkungen, die Angemessenheit der entstandenen Kosten und das Auftreten von Nebenwirkungen.

---

[14] Nach der Neufassung der GGO hat die Ermittlung und Darstellung der Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006, BGBl. I S. 1866, zu erfolgen.

[15] Sog. **begleitende** Gesetzesfolgenabschätzung, vgl. Böhret/Konzendorf, Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), 1. Auflage, 2001, S. 89 ff.

[16] Sog. **retrospektive** Gesetzesfolgenabschätzung oder Gesetzesevaluation, vgl. Böhret/Konzendorf, Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), 1. Auflage, 2001, S. 255 ff.

Neben der GGO enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 (Koalitionsvertrag) Vorgaben zu Gesetzentwürfen[17]. Darin hat sich die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des „Mandelkernberichts“ der EU-Kommission[18] verpflichtet, im Vorblatt zu jedem Gesetzentwurf, der europäisches Recht umsetzen soll, folgende Angaben zu machen:

- Das Verhältnis der einzelnen Regelungen zu Rechtsvorschriften der EU sowie
- den Umsetzungsstand in den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Damit hat der Koalitionsvertrag die inhaltlichen Anforderungen der GGO und die Liste der Bestandteile des Vorblatts erweitert. Die Verpflichtung, Angaben zum Verhältnis des nationalen Rechts zum EU-Recht zu machen, ist im Zuge der jüngsten Novellierung in die GGO integriert worden[19].

2.3 Beteiligungen und Normprüfungen

Gemäß § 45 GGO hat das federführende Ressort die vom Gesetzesvorhaben betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit[20] frühzeitig einzubinden. Der NKR wacht über die Bürokratiekostenmessung nach dem Standard-Kostenmodell. Er beschränkt sich dabei auf die Kosten, die durch gesetzliche Informationspflichten entstehen. Darüber hinaus sind die Beauftragten der Bundesregierung entsprechend ihrer Zuständigkeiten - der Präsident des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) grundsätzlich - zu beteiligen (§ 45 Abs. 3 GGO).

Einzelnen Ressorts kommt aufgrund ihrer übergreifenden Zuständigkeiten eine besondere Stellung zu. So hat beispielsweise das für den Gesetzentwurf verantwortliche Ressort im Benehmen

- mit dem Bundesministerium der Finanzen etwaige Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zu berechnen (§ 44 Abs. 2 GGO),
- mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Kosten für die Wirtschaft darzustellen (§ 44 Abs. 4 Nr. 1 GGO),

---

[17] Koalitionsvertrag vom 11. November 2005, B. I. 9.1, S. 75.

[18] Der Mandelkernbericht - Auf dem Weg zu besseren Gesetzen -, Abschlussbericht vom 13. November 2001, veröffentlicht im Internet unter www.verwaltung-innovativ.de.

[19] Vgl. **§ 43 Abs. 1 Nr. 9 GGO**: Darstellung, „inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden“.

[20] Vgl. Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006, BGBl. I S. 1866.

- mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Auswirkungen auf die Verbraucher und Verbraucherinnen offenzulegen (§ 44 Abs. 4 Nr. 2 GGO).

Bei Verfassungsfragen sind das BMI und das BMJ zu beteiligen. Letzteres hat den Gesetzentwurf abschließend in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht zu prüfen (§ 46 GGO).

Abgesehen von den Prüfungen des NKR zu den Bürokratiekosten und des BMJ zur Rechtsförmlichkeit und -systematik, ist eine abschließende, verbindliche Normprüfung, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Aussagekraft und Plausibilität der Gesetzesvorlagen, durch eine besondere Stelle im Bund nicht vorgesehen. Dem BWV obliegt diese Prüfungsaufgabe ebenfalls nicht. Er bringt ggf. allgemeine und besondere Erkenntnisse, insbesondere zu Verwaltungsabläufen und -strukturen, in das jeweilige Beteiligungsverfahren ein.

In den Ländern ist - im Gegensatz zum Bund - überwiegend eine gesonderte Normprüfung vorgesehen[21]. Diese Aufgabe wird durch besondere Einrichtungen wahrgenommen, die oftmals organisatorisch den Staatskanzleien oder den Innenministerien zugeordnet sind.

Seit dem Jahr 2006 hat die Europäische Kommission ein unabhängiges internes Gremium für die Kontrolle der Qualität von GFA eingerichtet (sog. Impact Assessment Board). Es soll mit seinen Stellungnahmen die Folgeabschätzungen der Kommission überprüfen und verbessern. Die GFA und die Stellungnahmen des Ausschusses der Kommission werden im Internet veröffentlicht[22].

3 Frühere Befassungen des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat in der Vergangenheit die Programme der Bundesregierung für eine verbesserte Rechtsetzung sowie zur Bereinigung des Rechts beratend begleitet. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen hat er in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes mehrfach berichtet. Sie sind im **Anlagenband I** zusammengestellt.

Vielfach hat der Bundesrechnungshof bei seinen Prüfungen zu Gesetzentwürfen Mängel in den Begründungen von Gesetzen festgestellt. Die GFA waren oft unvollständig oder wenig aussagekräftig. Dabei beschränkten sich die Defizite nicht

[21] Z.B. folgende Länder verfügen an zentraler Stelle über eine Normprüfstelle: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen.

[22] Adresse: http://ec.europa.eu/governance/impact/iab/iab_en.htm.

allein auf die finanziellen Auswirkungen. Der Bundesrechnungshof hat eine umfassende, vorausschauende und nachprüfbare Abschätzung der Folgen von Rechtsetzungsmaßnahmen angemahnt. Diese kann sowohl zur Qualitätssteigerung der Gesetze beitragen („*bessere Gesetze"*), als auch sinnvolle selbstbeschränkende Wirkungen auslösen („*weniger Gesetze"*).

Der Bundesrechnungshof hat ferner festgestellt, dass verschiedene Bereiche des Normenbestandes unter unterschiedlichen Gesichtspunkten einen erheblichen Bereinigungsbedarf aufweisen. Hierzu zählen beispielsweise „veraltetes Recht", wie vorkonstitutionelle Vorschriften und „Übergangsrecht", wie die Maßgaben des Einigungsvertrages. Der Bundesrechnungshof zeigte Anknüpfungspunkte für notwendige Bereinigungen des Bundesrechts auf und hat mit seinen Vorschlägen Impulse für spätere Projekte und Maßnahmen der Bundesregierung ausgelöst. Er hat darauf verwiesen, dass ein zeitgemäßer Rechtsbestand zu einer übersichtlichen Rechtsordnung führt und dem Normanwender den Zugang zum maßgebenden Recht erleichtert. Eine bereinigte Rechtsordnung leistet gleichzeitig einen bedeutsamen Beitrag für ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln, kann Freiräume für die Wirtschaft mit wachstums- und beschäftigungsfördernder Wirkung schaffen und bürokratische Hemmnisse für die Bürgerinnen und Bürger abbauen. Im internationalen Wettbewerb stellt ein moderner Rechtsbestand als staatliche Rahmenbedingung einen nicht unwesentlichen Standortfaktor dar.

4 Vorliegende Untersuchung

Der BWV führt mit dieser Untersuchung die Prüfungen von Gesetzesvorlagen des Bundesrechnungshofes fort. Dabei dienen die in der GGO vorgesehenen Vorgaben als Maßstab. Er stuft die dort niederlegten Grundsätze als geeignete Standards gesetzesfachlicher Arbeit ein.

Mit der aktuellen Untersuchung will der BWV die bisherigen Erkenntnisse erweitern und vertiefen. Dabei sollen neben den Gesetzesvorhaben im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen zugleich auch Ansätze für eine nachhaltige Pflege des bestehenden Rechtsbestandes verstärkt in den Blick genommen werden. Hierfür werden zentrale Kriterien ausgewertet, die für die Bereiche Rechtsetzung und Rechtsbereinigung gleichermaßen Bedeutung entfalten. Durch die Auswertung eines längeren Zeitabschnitts sollen ressortübergreifend aussagekräftige und repräsentative Ergebnisse gewonnen werden.

Der BWV hat sich bei seiner Untersuchung auf drei Merkmale der GGO und des Koalitionsvertrages konzentriert.

Dies sind:

- die **Befristung** (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO),
- die **Gesetzesevaluation** (retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung, § 44 Abs. 7 GGO),
- das **Verhältnis zum Recht der EU/Stand der Umsetzung** der EU-Vorgaben in den Mitgliedstaaten.

Mit dem gewählten Ansatz soll erhoben werden,

- wie die Vorgaben der GGO von den Ressorts umgesetzt wurden (Vollständigkeit und Aussagekraft);
- ob die Angaben der Ressorts Anhaltspunkte für eine bessere Rechtsetzung und nachhaltige Rechtsbereinigung liefern und worin mögliche Defizite liegen;
- ob die Struktur der Gesetzesvorlagen, bestehend aus Vorblatt, Begründung und Gesetzentwurf, Verbesserungen bedarf.

Insgesamt hat der BWV **690** Gesetzesvorhaben der Bundesregierung aus den Jahren 2004 bis 2008 ausgewertet. Diese wurden in all ihren Teilen (Vorblatt, Begründung und Gesetzestext) auf das Vorhandensein von Angaben zu den ausgewählten Merkmalen hin analysiert. Es wurde dabei ein großzügiger Maßstab zugrunde gelegt. Als unzureichend wurden allerdings solche Gesetzesvorlagen gewertet, bei denen sich keine Aussagen zu den untersuchten Merkmalen, sondern lediglich pauschale Hinweise fanden. Bei der Untersuchung der Gesetzesvorlagen mit EU-Bezug wurden in vergleichbarer Weise Angaben berücksichtigt, die zumindest ansatzweise das Verhältnis einzelner nationaler Regelungen zur EU-Ebene dargelegt haben. Der bloße Hinweis auf umzusetzendes EU-Recht hat der BWV dabei nicht als ausreichend angesehen.

5 Feststellungen

Der BWV hat auf eine ressortweise Darstellung in diesem Bericht verzichtet, da die Auswertungsergebnisse zwischen den einzelnen Bundesministerien keine nennenswerten Unterschiede aufweisen. Die Auswertung der einzelnen Gesetzesvorhaben ist im **Anlagenband II** tabellarisch nach Jahren getrennt dargestellt.

5.1 Auswertung der Merkmale

5.1.1 Befristung[23]

(1) Ein Instrument zur Eingrenzung des Normenbestandes auf notwendige Regelungen kann die Befristung der Geltungsdauer eines Gesetzes sein. Deshalb erwartet § 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Möglichkeiten für eine befristete Regelung. Die Befristung von Gesetzen kann insbesondere bei solchen Vorhaben geboten sein, die einen zeitlich begrenzten Regelungszweck verfolgen, z.B. Subventionen[24]. Zum anderen ist eine Befristung ein geeignetes Instrument, um über eine Regelung nach einiger Zeit ihrer Anwendung in der Praxis neu zu entscheiden. Dabei wäre zu bestimmen, ob sie unverändert weiter gelten soll, abzuändern ist oder gänzlich entfallen kann[25]. Befristungen können auch bei Übergangsregeln in Betracht kommen. So wird nach Ablauf der Übergangszeit der Normenbestand automatisch bereinigt.

Das nachfolgende **Schaubild 1** zeigt, wie oft Angaben zur möglichen Befristung bzw. dem Ausschluss von Befristungsmöglichkeiten der beabsichtigten Neuregelungen gemacht worden sind. Nicht bewertet hat der BWV dabei die inhaltliche Festlegung gegen oder für Befristungen. Seine Betrachtung bezog sich ausschließlich darauf, ob sich die Gesetzesvorlagen - unabhängig vom Ergebnis - materiell mit der Frage der Befristung der Regelung befassen.

---

[23] Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie die Geltungsdauer einer Regelung formgerecht beschränkt werden kann, vgl. hierzu Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Hrsg. Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Teil C, Rz. 470 (sog. Zeitgesetze).

[24] Vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2006 Nr. 55, BT-Drs. 16/3200.

[25] Einige Länder, wie Hessen und Nordrhein-Westfalen, sind mittlerweile dazu übergegangen, ihren Normenbestand grundsätzlich zu befristen. Damit werden in regelmäßigen Abständen große Teile des Rechtsbestandes einer ständigen Kontrolle und Rechtfertigung unterworfen.

Schaubild 1 - Angaben zur möglichen Befristung

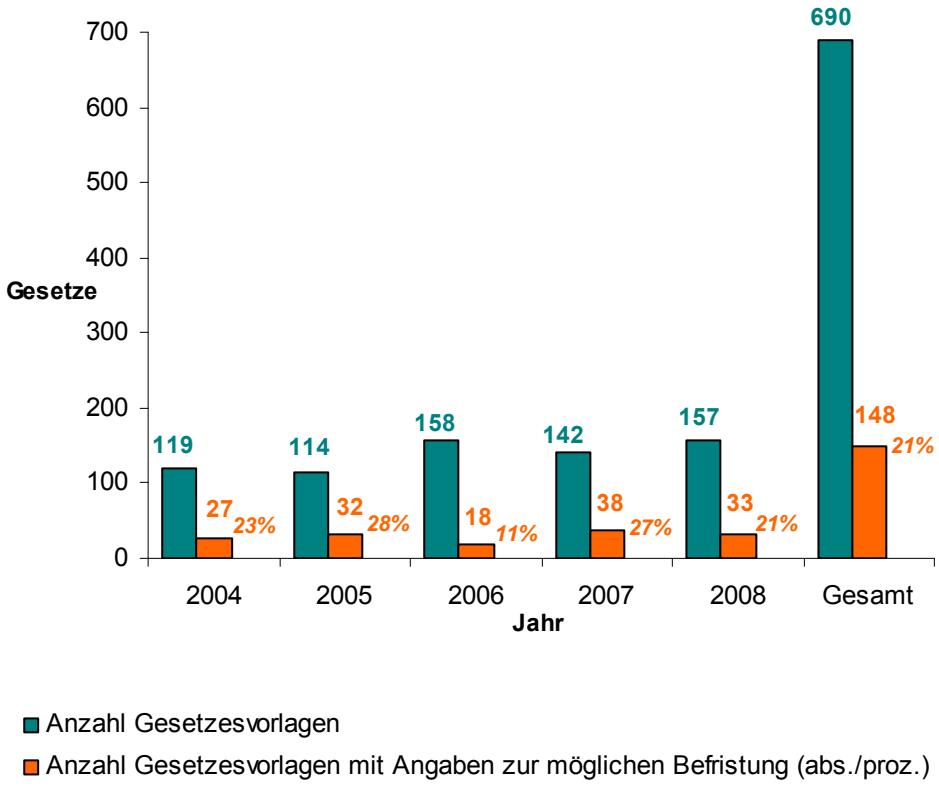

(2) Nur in rd. einem Fünftel aller Gesetzentwürfe wurden Angaben zur möglichen Befristung oder dem Ausschluss von Befristungsmöglichkeiten gemacht. Eine Tendenz - z.B. eine stetige Verbesserung - ist bei den Angaben nicht erkennbar. Die Jahreswerte schwanken zwischen 11 % (2006) und 28 % (2005)[26].

Die Ergebnisse sind von den Vorgaben der GGO weit entfernt. Hiernach hat sich jede Vorlage inhaltlich mit dem Instrument der Befristung auseinanderzusetzen und das Resultat in angemessenem Umfang in der Begründung darzustellen. Selbst bei Vorhaben, die sich mit dem Kriterium „Befristung" auseinandergesetzt und im Ergebnis eine zeitlich begrenzte Geltung der Vorschriften verworfen haben, geschah dies oft nur mit dem formelhaften Hinweis, dass *eine Befristung nicht möglich sei.*

Gegen eine Erörterung von Befristungsmöglichkeiten spricht nicht, dass es möglicherweise im Einzelfall offensichtlich erscheinen mag, keine Befristung des Rege-

[26] Nach einer Totalerhebung der Gesetzgebung der Großen Koalition in der ersten Hälfte der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages (2005 - 2007) waren **rd. 5 %** der untersuchten Regelungen **sog. Zeitgesetze**, die nach einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft treten, s. „Gesetzescheck", Studie von Prof. Karpen, Dr. Breutz, Dr. Nünke, November 2007, S. 21 f., 250. 258.

lungswerkes oder einzelner Vorschriften vorzunehmen. Gerade in solchen Fällen sollte es keine Mühe bereiten, die Gründe dafür auszuführen. Im Übrigen hält der BWV die Dokumentation der Erwägungen zur Befristung auch nicht für besonders aufwendig.

Soweit Vorhaben lediglich floskelhafte, versatzstückartige Ausführungen zur Ablehnung einer Befristung enthalten, ist der Erkenntnisgewinn letztendlich kaum größer, als bei Fehlen entsprechender Angaben. Sowohl für vorgesehene als auch für verworfene Befristungen sollten die jeweils wesentlichen Erwägungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Die schlechten Werte deuten darauf hin, dass die Ressorts für diese Fragestellungen noch nicht ausreichend sensibilisiert sind und es einer verbesserten Akzeptanz bedarf. Ursache fehlender bzw. verkürzter Angaben könnten neben inneren Widerständen auch Unsicherheiten beim Verständnis des § 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO sein. Die Vorgabe könnte - entgegen ihrem Zweck - so missverstanden werden, dass nur im Falle einer tatsächlichen Befristung Ausführungen in der Begründung erwartet werden.

5.1.2 Gesetzesevaluierung

(1) Mithilfe der Evaluierung eines Gesetzes kann in einer rückschauenden Betrachtung der Eintritt der prognostizierten Wirkungen und Nebenwirkungen beurteilt werden. Sie kann Anhaltspunkte für notwendige Anpassungen liefern. Damit dient dieses Instrument dem Ziel, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Der Umfang der Evaluierung ist dabei der Bedeutung, den möglichen Folgen und den Risiken des Vorhabens individuell anzupassen.

Der BWV hat bei seiner Betrachtung des Merkmals „Evaluierung“ erfasst, ob sich die Gesetzesvorlagen materiell mit dieser Frage auseinandergesetzt haben. Dabei wurde nicht bewertet, ob Evaluierungen vorgesehen oder verworfen wurden. Das **Schaubild 2** zeigt den Verlauf im Einzelnen:

Schaubild 2 - Angaben zur möglichen Evaluierung

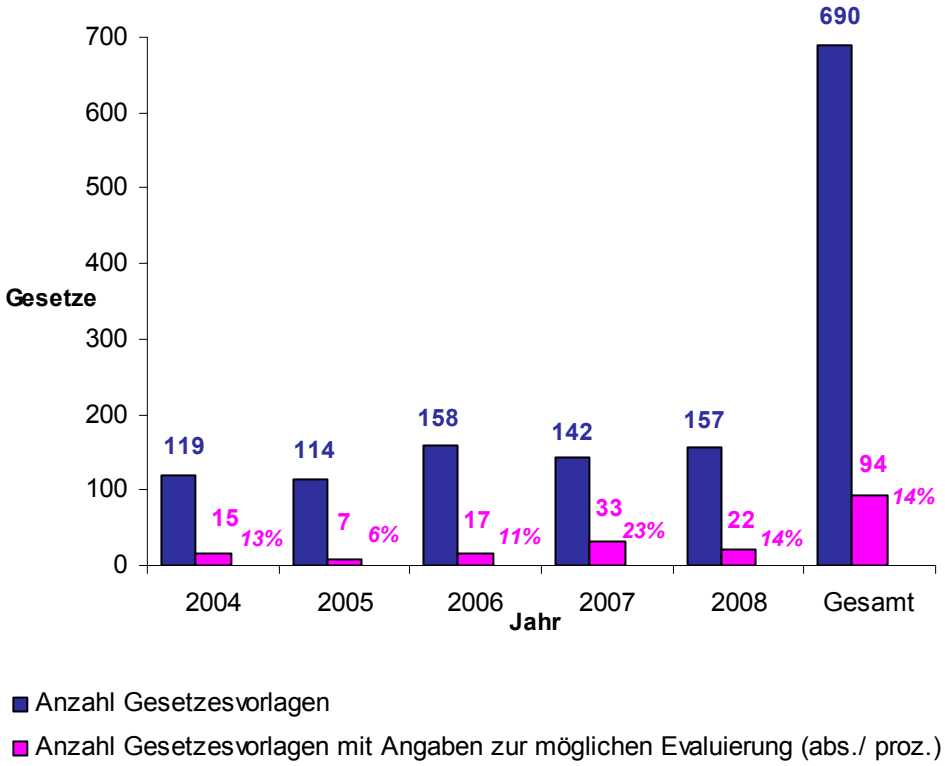

(2) Die Pflicht, Angaben zur Evaluierung zu machen, findet in noch geringerem Maße (rd. ein Siebtel der Fälle) in den Gesetzesvorlagen Beachtung, als dies bei der Befristung der Fall ist (rd. ein Fünftel der Fälle). Die Angaben variieren über die Jahre zwischen 6 % (2005) und 23 % (2007). Eine Aufwärtsentwicklung ist dabei nicht zu erkennen. Die schlechten Ergebnisse zeigen, dass die Anforderungen der GGO offenbar nicht deutlich genug sind und bei den Ressorts das Bewusstsein für eine entsprechende Aufbereitung der eingetretenen Wirkungen nur unzureichend ausgeprägt ist.

Soweit sich Rechtsetzungsvorhaben mit einer Evaluierung auseinandergesetzt haben, führte dies - im Gegensatz zum Merkmal „Befristung“ - häufiger dazu, dass eine spätere Erfolgskontrolle zu einem Stichtag verbindlich festgeschrieben wurde. Insgesamt wurden jedoch nur in wenigen Fällen Evaluierungen vorgesehen[27].

Ein maßgeblicher Grund für die fehlenden bzw. verkürzten Angaben könnte auch in § 44 Abs. 7 GGO selbst liegen. So könnte z.B. angenommen werden, dass nur

[27] Nach einer Totalerhebung der Gesetzgebung der Großen Koalition in der ersten Hälfte der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages (2005 - 2007) sahen rd. **2 %** der Gesetze **Berichts- oder Evaluierungspflichten** vor, s. „Gesetzescheck“, Studie von Prof. Karpen, Dr. Breutz, Dr. Nünke, November 2007, S. 21 f., 250. 258.

im Falle einer tatsächlichen Festlegung einer Evaluierung hierzu Ausführungen in der Begründung erwartet werden. Zutreffend ist aber, dass in jedem Fall Angaben erforderlich sind.

5.1.3 Verhältnis zum EU-Recht und Stand der Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten

(1) Der nationale Gesetzgeber hat bei der Umsetzung bzw. Inkorporierung von EU-Recht sicherzustellen, dass den Normen des Gemeinschaftsrechts optimale Wirkungskraft verschafft wird (effet utile[28]). Soweit Richtlinien oder sonstige Rechtsakte der EU transformiert werden müssen, hat Deutschland in der Vergangenheit entsprechende Vorhaben teilweise mit zusätzlichen Regelungen in unterschiedlichem Umfang angereichert, ohne dass dies immer eindeutig erkennbar war[29].

Die Darlegung des Verhältnisses der nationalen Vorschriften zum EU-Recht erfordert grundsätzlich eine Beschreibung der Vorgaben des maßgebenden EU-Rechts und einen inhaltlichen, möglichst vorschriftengenauen Abgleich mit den beabsichtigten nationalen Regelungen. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien ist insoweit darzulegen, ob es sich um eine 1:1-Umsetzung handelt oder aber zusätzliche Bestandteile auf die EU-Regelung vom nationalen Gesetzgeber „draufgesattelt“ werden.

Angaben über den Stand der Umsetzung der EU-Vorgaben in den anderen EU-Mitgliedstaaten können sich einerseits auf die Art und Weise der Transformation beziehen, andererseits auch die zeitliche Ablaufplanung der EU-Länder umfassen. Dem nationalen Gesetzgeber können diese Informationen aufzeigen, in welcher Form und in welchem Zeitkorridor eine Realisierung möglich erscheint.

(a) Von den ausgewerteten Gesetzesvorlagen dienten 165 Entwürfe (rd. 24 %) der Umsetzung europäischen Rechts[30]. Das Verhältnis der einzelnen geplanten nationalen Gesetzesbestimmungen zu den Rechtsvorschriften der EU wurde in 105 der 165 Gesetzesvorhaben (rd. 64 %), die EU-Recht umsetzen, abgebildet (s. nachfol-

---

[28] Rechtsprechung des EuGH, vgl. Urteil vom 6. Oktober 1970, Rs. 9/70, Slg. 1970, 825, Rz. 5.

[29] Als Beispiel wird das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) angeführt, vgl. Maier-Reimer in: NJW 2006, S. 2577.

[30] Dieser Wert liegt deutlich unter den Quoten, die herkömmlicherweise in der Literatur genannt werden. Er wird im Wesentlichen bestätigt von der Studie von Prof. Karpen, Dr. Breutz und Dr. Nünke aus dem Jahre 2007 („Gesetzescheck“). Nach einer Totalerhebung der Gesetzgebung der Großen Koalition in der ersten Hälfte der Legislaturperiode des 16. Deutschen Bundestages (2005 - 2007) waren **26 %** der Regelwerke **durch die EU-Gesetzgebung beeinflusst**, s. S. 19 f., 150 ff.

gendes **Schaubild 3**). Dabei war die Darstellungstiefe uneinheitlich und variierte von einer bloßen Aufzählung der umzusetzenden EU-Vorschriften bis zu einem detailgetreuen Normenabgleich.

<u>Schaubild 3</u> - Gesetzesvorlagen zur Umsetzung von EU-Recht

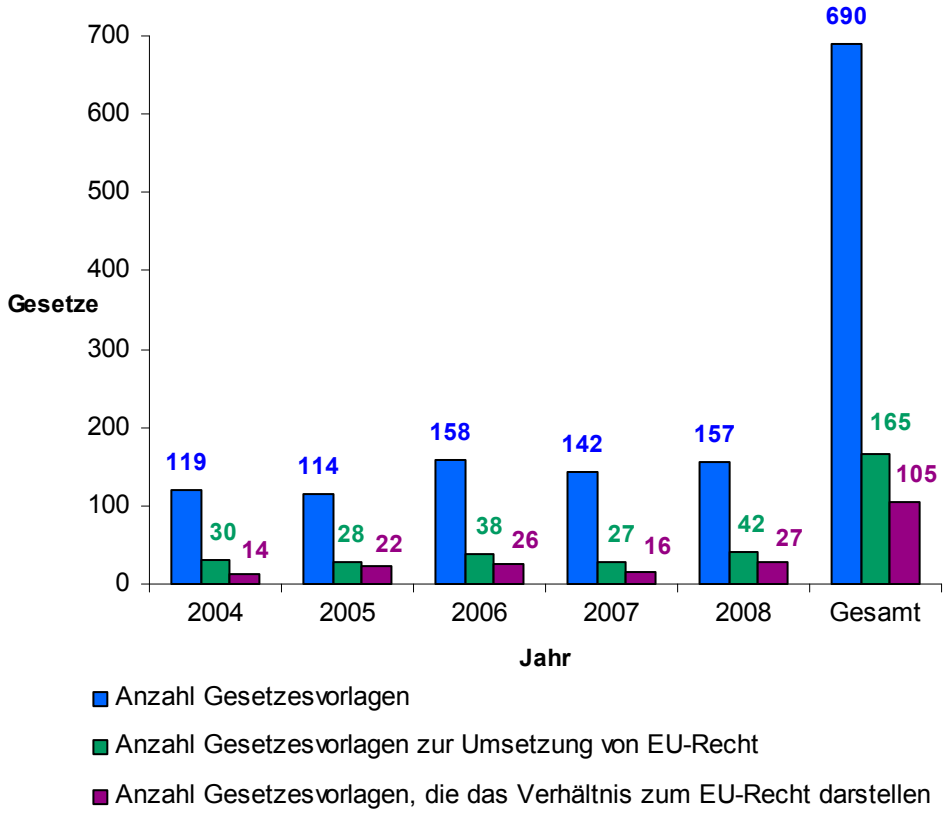

(b) Der Umsetzungsstand in den anderen EU-Mitgliedstaaten wurde in insgesamt vier der 165 Gesetzesvorhaben (rd. 2 %) bekanntgegeben. Dabei beschränkten sich die Angaben darauf, ob das Vorhaben sich in der Planungsphase befand oder aber noch keine Umsetzungsaktivitäten ergriffen worden waren.

(2) Die Angaben in den Gesetzesvorlagen mit EU-Bezug bleiben hinter den Anforderungen zurück. Die relative Unbestimmtheit der Vorgaben und die Verortung abseits der GGO könnten hierfür maßgebliche Ursachen sein. Die fortwährende uneinheitliche Darstellungstiefe könnte an fehlender Akzeptanz und unzureichender Orientierung liegen.

Das nahezu vollständige Fehlen von Informationen zum Umsetzungsstand in den anderen EU-Mitgliedstaaten fällt besonders auf. Grund könnte der hohe „Beschaffungs- und Aktualisierungsaufwand“ der notwendigen Informationen sein. Diese weisen eine relativ kurze „Verfallsdauer“ auf, da die Entwürfe in den EU-Staaten

bis zur endgültigen Verabschiedung - wie in Deutschland - Veränderungen unterliegen. Eine Betrachtung unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten dürfte daher regelmäßig kritisch ausfallen. Letztlich erscheint auch fraglich, ob Informationen zum Umsetzungsstand in allen Mitgliedstaaten der EU für Regierung und Parlament in jedem Gesetzesvorhaben notwendig sind.

5.2 Auswertung der äußeren Form

5.2.1 Struktur von Vorblatt und Begründung

(1) Die Bestandteile von Gesetzesvorlagen sollen einen möglichst einfachen Zugang zu den Regelungen ermöglichen. Dabei kommen dem Vorblatt und der Begründung eine wichtige Rolle zu. Beide Teile sollen in strukturierter Form einen Überblick über die Regelungszwecke und -inhalte geben.

Inhalt und Struktur von Vorblatt und Begründung hat der BWV vergleichend auf Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede untersucht.

Bis auf zwei Ausnahmen[31] werden zu Themeninhalten des Vorblatts in der nachfolgenden Gesetzesbegründung (vertiefende) Angaben erwartet. Umgekehrt sind der Begründung Inhalte vorbehalten, die im Vorblatt keine Erwähnung finden. Dies gilt z.B. für die Befristung und die Gesetzesevaluierung.

Während für das Vorblatt eine feste Struktur mit Überschriftentiteln vorgesehen ist, ist der Aufbau des Allgemeinen Teils der Begründung den Ressorts freigestellt. In den ausgewerteten Gesetzentwürfen war dementsprechend kein einheitliches Aufbaumuster erkennbar.

Nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 1 GGO soll das Vorblatt möglichst nicht mehr als eine Druckseite umfassen. In den vom BWV untersuchten Vorlagen erstreckte sich das Vorblatt regelmäßig über zwei bis drei Seiten.

(2) Die Bundesregierung hat mit den Vorgaben für das Vorblatt (§ 42 Abs. 1 GGO i.V.m. Anlage 3) und der Gesetzesbegründung (§§ 43, 44 GGO) einen ersten Schritt getan, um die Einheitlichkeit, Transparenz und Qualität von Gesetzentwürfen zu verbessern.

Die Abstimmung von Vorblatt und Begründung erscheint aber noch verbesserungsbedürftig. Derzeit ist keine durchgehende Verzahnung gewährleistet. Der Allgemeine Teil der Begründung folgt keinem einheitlichen Aufbau. Dies erschwert den Zugang zu den Informationen und die notwendige Orientierung.

[31] Dies betrifft Angaben zur „Lösung“ und den „Umsetzungsstand in den anderen EU-Ländern“.

Die gegenwärtige Beschränkung des Vorblatts auf nicht mehr als eine Druckseite wird von den Bundesministerien überwiegend nicht eingehalten. Sie erscheint auch nicht notwendig. Seinen Zweck, die wichtigsten Informationen zu dem Vorhaben knapp zu präsentieren, kann auch in einer zwei- bis dreiseitigen Übersicht erfüllt werden. Die Beschränkung könnte die Ressorts sogar dazu verleiten, bedeutsame Mitteilungen aus Platzgründen entfallen zu lassen.

Die Erweiterung von Vorgaben außerhalb der GGO - hier: Koalitionsvertrag - kann zur Verunsicherung beitragen, Fragen hinsichtlich der dauerhaften Verbindlichkeit aufwerfen und die Beachtung der Standards in den Gesetzentwürfen gefährden.

5.2.2 Fundstellen der untersuchten Merkmale

(1) Ein einfacher und systematischer Zugang zu den Gesetzesvorlagen wird erleichtert, wenn notwendige Angaben zur Begründung und Gesetzesfolgenabschätzung in vergleichbarer Weise und jeweils an einem festen Ort der Vorlage niedergelegt werden. Nach den Untersuchungen des BWV fanden sich Informationen zu den Kriterien „Befristung“ und „Evaluierung“ nicht nur, wie nach der GGO vorgesehen, in der Begründung, sondern waren in allen Bestandteilen der Gesetzesvorlagen zu finden.

EU-bezogene Angaben[32] waren sowohl im Vorblatt - wie es der Koalitionsvertrag vorsieht - als auch in der Gesetzesbegründung vorhanden.

(2) Die Anforderungen der GGO und des Koalitionsvertrages an den Standort der Informationen zu den untersuchten Merkmalen werden nur teilweise umgesetzt. Bei den EU-Angaben könnte der Grund darin liegen, dass die notwendigen Ausführungen vom Umfang her das vorgesehene Maß für das Vorblatt (eine Druckseite) überschreiten. Eine ausführliche Darstellung ist für das Vorblatt vom Grundsatz her ungeeignet.

Die nicht einheitliche Verfahrensweise, ob, und wenn ja, an welcher Stelle Informationen zu den Instrumenten der Normenpflege vorhanden sind, bürdet dem Leser der Gesetzesvorlage auf, ggf. sämtliche Teile des Vorhabens durchzugehen, um zu der begehrten Auskunft zu gelangen. Letztendlich ist dieser Aufwand mitunter sogar vergeblich, falls der Entwurf die gesuchten Informationen nicht bereithält.

[32] Dies sind das „Verhältnis des nationalen Rechts zum EU-Recht“ und der „Umsetzungsstand in den EU-Mitgliedstaaten“.

Nicht einheitlich strukturierte und unvollständige Darstellungen mindern die Aussagekraft und Qualität der Vorlagen und stellen keine ausreichende Informationsgrundlage für das Parlament dar.

6 Ursachenanalyse

Die bereits in früheren Prüfungen des Bundesrechnungshofes festgestellte zurückhaltende Anwendung der GGO durch die Ministerialverwaltung wird durch die Ergebnisse dieser Untersuchung bestätigt. Insgesamt wird die Selbstverpflichtung der Bundesregierung im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen von Gesetzentwürfen ressortübergreifend nicht gelebt.

Auch die bei vorangegangenen Prüfungen festgestellte eingeschränkte Bereitschaft einzelner Ressorts zur Normenpflege bestätigt sich. Die Aussage des Berichts von BMJ und BMI an den Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau vom 26. März 2009[33], die GGO stelle geeignete Instrumente zur laufenden Rechtsbereinigung bereit, *die von allen Bundesministerien in gemeinsamer Anstrengung genutzt werden*, wird von den Feststellungen dieses Berichts nicht gestützt. Insbesondere die für die Normenpflege dienenden Merkmale der „Befristung“ und „Evaluierung“ werden nur nachlässig behandelt.

Nach Auffassung des BWV sind für den festgestellten Befund im Wesentlichen drei Ursachen maßgeblich:

6.1 Rechtsnormqualität

Die Vorgaben für die Rechtsetzung und Rechtsbereinigung beruhen auf Kabinettbeschlüssen und haben damit keine gesetzliche Grundlage. Sie stellen eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung dar und stehen in der Normenhierarchie nicht auf der Stufe eines Gesetzes.

Der niedrige Regelungsrang könnte ein Grund dafür sein, dass deren Vorgaben nicht die Anerkennung und Beachtung in der Ministerialverwaltung finden, die sie von ihrer Bedeutung her verdienen.

Durch eine gesetzliche Regelung würden die Ressorts - vergleichbar der Vorschrift des § 10 Abs. 1 BHO zu den finanziellen Gesetzesfolgen - einer Aus-

[33] Programm der Bundesregierung „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ – Bericht zum Stand der Rechtsbereinigung, S. 16, veröffentlicht im Internet unter der Adresse: www.bundesregierung.de/Content/DE/__Anlagen/2009/04/2009-04-16-rechtsbereinigung-buerokratieabbau,property=publicationFile.pdf.

kunftspflicht zu den wesentlichen Informationen des Gesetzesvorhabens unterliegen.

Die auf Beschlüssen des Kabinetts beruhenden Bereinigungsvorgaben stellen eine permanente Normenpflege nicht ausreichend sicher. Mangels hinreichender Verbindlichkeit hängt es letztlich von der Bereitwilligkeit der Bundesressorts ab, ob, in welchen Bereichen und in welcher Tiefe das Recht einer Überprüfung unterzogen wird.

6.2 Unbestimmtheit der Vorgaben

Die Regelungen zu den untersuchten Merkmalen in der GGO und dem Koalitionsvertrag sind auslegungsfähig und konkretisierungsbedürftig. Sie stellen gegenwärtig eine einheitliche inhaltliche Befassung in den Gesetzesvorhaben nicht sicher. Z.B. ist nicht ausreichend klar, was mit dem „Verhältnis“ einzelner Vorschriften zu Rechtsvorschriften der EU gemeint ist. Andererseits könnte unklar sein, ob in der Begründung Ausführungen zu den Merkmalen „Befristung“ oder „Evaluierung“ überhaupt erforderlich sind, wenn materiell keine zeitliche Begrenzung der Vorschrift vorgesehen ist oder eine rückschauende GFA nicht festgelegt werden soll.

6.3 Fehlende institutionelle Anbindung

Die Strategie der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtsetzung und dauerhaften Sicherung eines bereinigten Normenbestandes erscheint ohne flankierende institutionelle Vorkehrungen nur eingeschränkt erfolgversprechend. Die bisher allein vom NKR und dem BMJ partiell durchgeführten Normprüfungen reichen hierfür nicht aus. Die schlechten Umsetzungswerte zu den untersuchten Merkmalen bestätigen dies. Entsprechende Einrichtungen wie die Normprüfungsstellen der Länder oder eines Gremiums für Folgeabschätzungen bei der Europäischen Kommission fehlen beim Bund.

Ohne eine besondere Stelle, die im Prozess der Rechtsetzung und Rechtsbereinigung eingebunden ist, den Ressorts beratend zur Seite steht und letztlich die Einhaltung sämtlicher Vorgaben auf Vollständigkeit, Aussagekraft und Plausibilität überwacht, sind spürbare Verbesserungen nicht zu erzielen.

7 OECD-Prüfungen im Bereich Regulierungsreform und verbesserter Rechtsetzung in Deutschland

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD[34]) versteht sich als Forum, in dem Regierungen ihre Erfahrungen austauschen, *best practice* identifizieren und Lösungen für gemeinsame Probleme entwickeln. Mit ihren Länderstudien[35] analysiert die OECD die unterschiedlichen Politikbereiche ihrer Mitglieder und Partner. Neben wirtschafts-, sozial- und bildungspolitischen Themen (PISA-Studien) befasst sie sich auch verstärkt mit Bürokratieabbau, verbesserter Rechtsetzung und Qualität öffentlicher Verwaltung.

In einer Studie[36] aus dem Jahre 2003 hat die OECD die Regulierungspolitik in Deutschland näher untersucht und u.a. die fehlende Verbindlichkeit bei der Abschätzung der Gesetzesfolgen und die zurückhaltende Praxis der Verwaltung bemängelt. Von den Möglichkeiten, Recht zeitlich zu begrenzen und systematisch auf den Prüfstand zu stellen, werde nur unzureichend Gebrauch gemacht.

Im April 2010 hat die OECD im Auftrag der Europäischen Kommission die Rechtsetzung in Deutschland als eines von 15 Mitgliedstaaten der EU ausgewertet[37]. Ziel des Berichts ist es, das Regulierungsmanagement anhand der Leitlinien zu bewerten, die OECD und EU als gute Praxis betrachten und Entwicklungstrends gegenüber der Studie aus dem Jahre 2003 aufzuzeigen. Die OECD hat den erreichten Stand vor dem Hintergrund der föderativen Besonderheiten in Deutschland gewürdigt. Um die festgestellten Defizite zu besserer Rechtsetzung abzubauen, hat sie Vorschläge unterbreitet, wie die Entwicklung ressort- und ebenenübergreifender Strategien, die Sicherung und den Ausbau vorhandener Kapazitäten sowie eine zunehmende Transparenz bei der Gesetzesvorbereitung. Vorhandene Instrumente und Verfahren - wie die GFA - sollten gestärkt und ausgebaut werden.

---

[34] Organisation for Economic Co-operation and Development; Deutschland ist Gründungsmitglied.

[35] Die meisten dieser Studien werden gemeinsam mit anderen Mitgliedsländern als *Peer Review* durchgeführt. Die Empfehlungen der OECD haben keinen verbindlichen Charakter, können die Regierungen aber dabei unterstützen, wichtige Reformen umzusetzen.

[36] OECD-Prüfungen im Bereich Regulierungsreform, Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Erneuerung, Ländergutachten Deutschland, 2003, veröffentlicht im Jahre 2004.

[37] Bericht „Bessere Rechtsetzung in Europa: Deutschland 2010“, veröffentlicht im Internet unter www.oecd.org/dataoecd/29/58/45054197.pdf. Die Studien der ausgewählten 15 EU-Mitgliedstaaten sollen Grundlage für einen anschließenden Synthesebericht sein, um die Ergebnisse der Prüfungen im internationalen Kontext zu betrachten.

8 Empfehlungen

Der BWV hält es für erforderlich, die Zielsetzung, „weniger und bessere Gesetze“, wirksamer als bisher zu verfolgen. Mit der GFA und einer systematischen Rechtsbereinigung stehen den Ressorts bereits wichtige und anerkannte Instrumente zur Verfügung, um die Qualität staatlicher Regelungen zu erhöhen und bürokratische Lasten zu reduzieren. Die Erkenntnisse der aktuellen Untersuchung haben jedoch gezeigt, dass mit den vorhandenen Mitteln nicht wirksam umgegangen wird.

Aus Sicht des BWV ist es daher notwendig, die bestehenden Schwachstellen durch geeignete und nachhaltige Maßnahmen zu beseitigen. Insbesondere sollten die Verfahren zur Rechtsetzung und Rechtsbereinigung besser verzahnt werden und mit qualitätssichernden Maßnahmen einhergehen. Hierzu ist es auch erforderlich, bereits bestehende Vorgaben mit mehr Nachdruck umzusetzen.

Aufgrund der Vorbefunde des Bundesrechnungshofes und den aktuellen Erkenntnissen schlägt der BWV zusammenfassend drei Maßnahmenbündel vor, die

- zu einer **verbesserten Akzeptanz** dieser Ziele **beitragen**,
- das **bestehende Regelwerk schärfen,**
- die **Aufgaben verfahrensmäßig besser verankern.**

Damit könnten auch die von der OECD festgestellten Mängel angegangen werden.

8.1 Akzeptanzverbesserung

Der BWV sieht einen engen Zusammenhang zwischen den festgestellten Defiziten bei der Rechtsetzung und Rechtsbereinigung und der Akzeptanz des Regierungszieles „weniger und bessere Gesetze“. Er schlägt hierzu Folgendes vor:

8.1.1 Vorgaben in Gesetzesform gießen

Um die Bedeutung der inhaltlichen Anforderungen von Gesetzentwürfen zu dokumentieren und die Sensibilität im Umgang zu erhöhen, sollte erwogen werden, wesentliche Bestimmungen des Kapitels 6 der GGO zur Rechtsetzung in Form eines Parlamentsgesetzes zu gestalten. Detailregelungen, die keines Gesetzesranges bedürfen, könnten in der GGO verbleiben und dort weiter präzisiert werden. Die Ablösung der Selbstverpflichtung der Regierung durch Vorschriften mit Gesetzesrang würde daneben dazu führen, dass die parlamentarischen Entscheidungsträger grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf zentrale Informationen hätten, wie

sie die GGO als Mindeststandard vorgibt.

Ergänzend regt der BWV an, eine gesetzlich verankerte Pflicht einzuführen, den Rechtsbestand laufend zu aktualisieren und zu pflegen[38]. Dabei wären die bisher den Regierungsprojekten zugrundeliegende Methodik und Vorgehensweise verbindlich festzuschreiben. Details könnten wiederum der GGO vorbehalten bleiben. Dies würde eine kontinuierliche Normhygiene bewirken und zeit- und kostenintensive Bereinigungsaktionen eines aufgeschichteten und veralteten Normenbestandes in dem in den letzten Jahren gebotenen Umfang vermeiden. Appelle und das Einfordern von Bereitschaft zur Normenpflege könnten unterbleiben. Die Normenpflege würde den Status eines Projektes verlieren und als Daueraufgabe bei den Ressorts verankert.

8.1.2 Bedeutung der Gesetzesbegründung stärken

Eine nach festen fachlichen Standards aufbereitete Begründung einer Gesetzesvorlage würde die Entscheidungsbasis für Regierung und Parlament verbreitern und verbessern und könnte als echte Entscheidungshilfe dienen. Zugleich könnten die Ressorts sie als wirksame Selbstkontrolle einsetzen. Daneben würden regelmäßige Evaluierungen sowie die sich ggf. anbietende Befristung von Regelungen einer verbesserten Aktualität und Qualität des Vorschriftenbestandes dienen und einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Gesetzgebung leisten.

8.2 Schärfung und Verdeutlichung der Vorschriften

Die Schärfung und Verdeutlichung bestehender Regelungen kann einen weiteren Beitrag leisten, die Gesetzgebungstätigkeit wirksam und nachhaltig zu verbessern. Klare, eindeutige und verbindliche Regelungen führen zu mehr Anwendersicherheit, vermeiden Zweifelsfragen und befördern eine einheitliche Vorgehensweise. Der BWV schlägt hierfür u. a. vor:

8.2.1 Vorgaben zur Befristung schärfen

Soweit die Bundesregierung die Befristung von Normen als ein geeignetes Instrument für die Rechtsetzung und Rechtsbereinigung ansieht, sollten sich die Gesetzesvorlagen in angemessener Form mit dieser Möglichkeit befassen. Formelhafte Verneinungen und Begründungen mit wenig Aussagekraft sind zu vermei-

[38] In der *Schweiz* ist die Gesetzesfolgenabschätzung als Instrument der ex-post Evaluierung von neuen Gesetzen gesetzlich verankert, vgl. Schweizerischer Bundesrat, Bericht des Bundesrates über Maßnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung, 3. November 1999, S. 1001 f., einsehbar unter: http://www.admin.ch./ch/d/ff/2000/994.pdf.

den. Um denkbaren Missverständnissen zu begegnen und den Gedanken der Rechtsbereinigung zu verdeutlichen, sollte eine inhaltliche Präzisierung des § 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO erfolgen. Falls Befristungen in größerem Umfang von der Bundesregierung erwünscht sind[39], könnte die „Beweiskraft" bzw. das „Regel-Ausnahme-Verhältnis" umgekehrt werden, indem die unbegrenzte Geltung eines Gesetzes bzw. einer Vorschrift einer besonderen Rechtfertigung unterworfen werden müsste.

8.2.2 Vorgaben zur Evaluierung verbessern („Gesetzes-TÜV")

Der Gesetzesevaluierung als Bestandteil der GFA sollte ein größeres Gewicht beigemessen werden als bisher. Eine ex-post Bewertung der ex-ante getroffenen Prognosen, Einschätzungen und Annahmen über Wirkungen und Nebenwirkungen des Gesetzes ist erforderlich, um die tatsächlichen Wirkungen der Vorschrift zu erfassen und ggf. Nach- oder Neujustierungen vornehmen zu können.

Da jedes Gesetz evaluierungsfähig und grundsätzlich auch evaluierungsbedürftig ist, sollte es zum ständigen Aufgabenbestand der Ressorts gehören, in den Gesetzesvorlagen den Zeitpunkt und den Umfang einer angemessenen Evaluierung darzustellen[40, 41]. Der BWV schlägt vor, „neue" Gesetze möglichst nach drei bis fünf Jahren auf tatsächliche Wirkungen und Nebenwirkungen hin zu überprüfen (Erstevaluierung). Dabei kommen - um den Aufwand zu begrenzen - auch Teilüberprüfungen kritischer oder sensibler Regelungsbereiche in Betracht. Da im Regelfall Länder und Kommunen Bundesrecht umsetzen, sollten ebenenübergreifend die Erfahrungen der Vollzugsbehörden berücksichtigt werden[42]. Darüber hinaus sollten Gesetze, die ein gewisses Alter (z.B. über 15 Jahre) erreicht haben, erneut auf den Prüfstand gestellt werden (Folgeevaluierung). Dazu wäre § 44 Abs. 7 GGO verbindlicher zu fassen.

---

[39] Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 für die 17. Wahlperiode haben sich die Regierungsparteien dafür ausgesprochen, bei Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verstärkt von der Möglichkeit der Befristung Gebrauch zu machen (s. dortige Tz. I. 1.3, S. 15).

[40] Vereinzelt enthalten Gesetze verbindliche Vorgaben für Evaluierungen, vgl. § 280 SGB III.

[41] Im Bereich der Steuerverwaltung ist dem Bundeszentralamt für Steuern die Evaluierung von Steuergesetzen anvertraut.

[42] Als positive Beispiele können in diesem Zusammenhang die Pilotprojekte zum Bürokratieabbau beim **Wohn- und Elterngeld** genannt werden. Der Bund hat in Kooperation mit Ländern und Kommunen die bürokratischen Belastungen in diesen Bereichen identifiziert und Ansatzpunkte für Entlastungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Ergebnisse sind in den Abschlussberichten „*Einfacher zum Wohngeld*" und „*Einfacher zum Elterngeld*" von September 2009 niedergelegt und auf der Homepage des NKR im Internet eingestellt.

8.2.3 Vorgaben zur Umsetzung des EU-Rechts klarer fassen und auf Notwendigkeit überprüfen

Das „Verhältnis“ einzelner nationaler Regelungen zum Recht der EU sollte klar definiert werden, um auf ein einheitliches Verständnis und eine gleichförmige Darstellung hinzuwirken.

Die zwingende Mitteilung des Umsetzungsstandes in den anderen EU-Mitgliedstaaten sollte aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgesichtspunkten überdacht werden. Aus Sicht des BWV rechtfertigt der Aufwand für die Informationsbeschaffung den möglichen Mehrwert nicht immer. Es sollte daher den Ressorts freistehen, ob und ggf. zu welchen EU-Staaten Informationen über den Stand der Umsetzung von EU-Recht in die Begründung eingestellt werden.

8.2.4 Äußere Ordnung der Gesetzesvorlagen verbessern

Vorblatt und Begründung der Gesetzesvorhaben sollten ineinandergreifen und einen einfachen Zugang zu wesentlichen Informationen ermöglichen.

Ziel des Vorblatts sollte es dabei sein, die wichtigen Informationen über das Vorhaben in aller Kürze in einer festen Struktur bereitzustellen, um eine schnelle Orientierung zu ermöglichen („Wegweiser“). Empfehlenswert wäre, Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Begründung mittels identischer Kriterien und gleichlautenden Überschriften zu strukturieren, um ein leicht erkennbares Ordnungssystem aufzubauen. Das Vorblatt würde damit quasi als vorangestellte Kurzübersicht fungieren („Kurzfassung“). Dem Begründungsteil sollte die ausführliche Darstellung des Entwurfs vorbehalten bleiben („Langfassung“).

8.3 Verfahrensmäßige Absicherung

Der BWV regt an, Rechtsetzung und Rechtsbereinigung besser zu verzahnen und mit einhergehenden Qualitätssicherungssystemen zu unterstützen. Um die Verfahren wirksam zu gestalten, hält er eine institutionelle Anbindung für erforderlich.

Verfahrensmäßig sollten die Angaben in den Gesetzesvorlagen der Regierung auf Vollständigkeit, Aussagekraft und Plausibilität von einer *besonderen Stelle* überprüft und „testiert“ werden[43]. Ein solches Verfahren könnte vergleichbar zur Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das BMJ gestaltet werden. Dieses Testat wäre Voraussetzung für eine Zuleitung an das Kabinett (*Kabinettreife)* und würde si-

[43] Zu der vorgeschlagenen *besonderen Stelle* im Rechtsetzungs- und Rechtsbereinigungsprozess gibt es in den Ländern bereits vielfach vergleichbare Einrichtungen, vgl. Tz. 2.3.

cherstellen, dass Vorlagen ausreichend begründet wären. Für eine solche Funktion bieten sich neben dem jeweils federführenden Ressort, das Kanzleramt oder eine andere besondere Stelle an.

In entsprechender Weise sollte auch die regelmäßige Beobachtung, Analyse und ggf. Korrektur bestehender Gesetze besser verfahrensmäßig verankert werden. Ziel wäre dabei, Gesetze turnusmäßig wieder in den Blick zu nehmen, ihre Wirkungen und Nebenwirkungen zu analysieren und bei Bedarf anzupassen. Hierfür wäre - wie bei der Rechtsetzung - eine vergleichbare Institutionalisierung vorzusehen und dieser *besonderen Stelle* die Ergebnisse der Überprüfungen vorzulegen. Darüber hinaus sollten die Resultate der Gesetzeskontrolle veröffentlicht werden, um die Transparenz zu erhöhen, der gesetzesfachlichen Arbeit mehr Gewicht zu verleihen und eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen.

9 Gesamtergebnis

Der BWV ist der Auffassung, dass die Bundesregierung mit der GGO bereits über ein gut entwickeltes Instrumentarium verfügt, um das Ziel „weniger und bessere Gesetze“ zu fördern. Vollständige, plausible und inhaltlich aussagekräftige Angaben zu den in der Begründung der Gesetzentwürfe vorgesehenen Merkmalen stellen dabei eine unverzichtbare Grundlage für eine vorausschauende, begleitende und rückschauende Gesetzesfolgenabschätzung dar. Belastbare Gesetzesfolgenabschätzungen wiederum sind das Kernstück guter Gesetzgebungsarbeit.

Im auffallenden Gegensatz zu den vorhandenen Instrumenten steht jedoch deren Anwendung. Dies hatten bereits frühere Prüfungen des Bundesrechnungshofes gezeigt.

Die jetzt durchgeführten Analysen bestätigen und verstärken diesen Eindruck. Bei den betrachteten Merkmalen zur Befristung, zur Evaluierung und zur Umsetzung des EU-Rechts ist festzustellen, dass die Auseinandersetzung in den Gesetzesvorhaben nicht im gebotenen Umfang geführt wurde. Wenn überhaupt Angaben hierzu gemacht werden, sind diese oftmals formelhaft oder sonst wenig aussagekräftig. Sie können nur eingeschränkt als Entscheidungsgrundlage dienen.

Der BWV sieht insoweit Verbesserungsbedarf. Dieser richtet sich sowohl auf die Rechtsetzung als auch auf die Rechtsbereinigung. Insgesamt reicht es nicht aus, über „gute Vorschriften“ zu verfügen. Sie müssen in der Praxis beachtet werden, um dem Ziel einer besseren, beständigen Gesetzgebung mit angemessener Regu-

lierungsdichte näher zu kommen. Der BWV hält es deshalb für erforderlich, die in der GGO verankerten Ansätze für eine bessere Rechtsetzung und Rechtsbereinigung stärker in das Blickfeld der Ministerien zu rücken. Seine Vorschläge können hierfür eine Grundlage sein.

Dem BWV ist bewusst, dass seine Empfehlungen zur verfahrensmäßigen Absicherung der Rechtsetzung und der Rechtsbereinigung mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Er ist allerdings der festen Überzeugung, dass diese Vorleistungen aufgrund des eindeutigen Befundes gerechtfertigt und sinnvoll sind. Zu einem guten und aktuellen Rechtsbestand gibt es keine Alternative[44].

[44] Ein aktueller Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 8. Juni 2010, BT-Drs. 17/1954 („Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates"), greift wesentliche Vorschläge des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und des Bundesrechnungshofes zur Verbesserung der Rechtsetzung auf. Die Instrumente Gesetzesfolgenabschätzung, Gesetzesevaluierung und Befristung sollen wesentlich gestärkt werden. Der Entwurf befindet sich gegenwärtig in der parlamentarischen Abstimmung.

Anlagenband I

Auswahl an Bemerkungen zur Rechtsetzung und zur Rechtsbereinigung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil 1: Auswahl an Bemerkungen zur Rechtsetzung 3

1. Finanzielle Auswirkungen von Gesetzesvorhaben (Bemerkungen 1998 Nr. 11, BT- Drs. 14/29) 3

2. Gesetzesvorlagen durch sachgerechte Gesetzesfolgenabschätzung verbessern (Bemerkungen 2004 Nr. 6, BT- Drs. 15/4200) 9

3. Auswirkungen von Steuergesetzen unzureichend abgeschätzt (Bemerkungen 2006 Nr. 55, BT- Drs. 16/3200) 16

4. Informationen über finanzielle Gesetzeswirkungen verbessern (Bemerkungen 2007 Nr. 5, BT- Drs. 16/7100) 22

5. Bundesministerium informierte Bundestag im Gesetzgebungsverfahren unzureichend (Bemerkungen 2008 Nr. 27, BT- Drs. 16/11000) 28

Teil 2: Auswahl an Bemerkungen zur Rechtsbereinigung 31

1. Bemerkungen 2001, Nrn. 5, 12, 68, 74, BT- Drs. 14/7018 31

2. Fortgeltung und Bereinigung vorkonstitutionellen Rechts (Bemerkungen 2002 Nr. 88, BT- Drs. 15/60) 41

3. Bereinigung des Kriegsfolgenrechts (Bemerkungen 2004 Nr. 48, BT- Drs. 15/4200) 43

4. Neue Impulse zur Bereinigung des Bundesrechts angekündigt (Bemerkungen 2008 Nr. 39, BT- Drs. 16/11000) 45

Teil 1: Auswahl an Bemerkungen zur Rechtsetzung

1. Finanzielle Auswirkungen von Gesetzesvorhaben (Bemerkungen 1998 Nr. 11, BT- Drs. 14/29)

Kurzdarstellung:

Die Bemerkungen 1998 befassten sich mit den finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben. Im Vorblatt und in der Begründung zu Gesetzentwürfen waren die Angaben hierzu oft unvollständig oder nicht aussagekräftig. Diese Mängel führte der Bundesrechnungshof auch auf unklare und unübersichtliche Vorgaben zurück. Er hat sich dafür ausgesprochen, die Regelungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zusammenzufassen, zu überarbeiten und durch eine Arbeitshilfe mit methodischen und fachlichen Erläuterungen zur Ermittlung von finanziellen Gesetzesfolgen zu ergänzen.

Bemerkungstext:

11

11.0

Die im Gesetzgebungsverfahren gemachten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben sind meist unvollständig oder nicht aussagefähig. Die Regelungen über die Abschätzung von Gesetzesfolgen sind unklar und unübersichtlich.

11.1

Erklärtes Ziel des Bundes und der Länder ist es, staatliches Handeln auf das notwendige Maß zurückzuführen sowie überflüssige Bürokratie und Überreglementierung abzubauen oder möglichst von vornherein zu vermeiden. Gesetzesfolgenabschätzungen sollen Parlament, Regierung und Öffentlichkeit vor der Entscheidung über rechtsetzende Maßnahmen einen Überblick über die zu erwartenden Wirkungen geben und Grundlagen für Erfolgskontrollen schaffen. Angaben zu den mit der Durchführung von Gesetzen verbundenen finanziellen Belastungen sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft und die Bürger sind dabei wesentliche Bestandteile. Die Untersuchung voraussichtlicher Gesetzesfolgen muß neben den direkt beabsichtigten (primären) Wirkungen bei den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen auch sekundäre Folgen, wie z. B. den notwendigen Vollzugsaufwand bei allen beteiligten Gebietskörperschaften, berücksichtigen. Erforderlich ist daher eine möglichst umfassende Gesetzesfolgenabschätzung, die

sowohl Kosten als auch Nutzen ermittelt und abwägt und so eine verläßliche Entscheidungsbasis schafft.

Eine Verpflichtung für die Bundesministerien zur Bestimmung der finanziellen Wirkungen von Gesetzesvorhaben folgt aus §§ 7 und 10 BHO. Für Gesetzesvorlagen hat die Bundesregierung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien - Besonderer Teil - (GGO II) geregelt, welche Daten erforderlich sind. Nach § 40 GGO II müssen Angaben zu Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen in unterschiedlicher Ausprägung im Anschreiben der Kabinettvorlage, in der Begründung und in einer Übersicht (Vorblatt) zum Gesetzesentwurf gemacht werden. Angaben zu den Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Finanzplanung sind im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu errechnen. Voraussichtliche Kosten, die bei Wirtschaftsunternehmen entstehen, sind im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft darzustellen. Daten zum angestrebten Nutzen und eine Abwägung mit den Kosten der geplanten Rechtsvorschrift, wie in den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO allgemein für finanzwirksame Maßnahmen vorgesehen, müssen nach § 40 GGO II nicht in den gesetzesbegründenden Unterlagen angegeben werden.

Mit den von der Bundesregierung im Jahre 1984 beschlossenen „Blauen Prüffragen“ sollte sichergestellt werden, daß jedes Bundesministerium alle Rechtsetzungsvorhaben für seinen Zuständigkeitsbereich anhand eines Fragenkatalogs hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit und finanzieller Auswirkungen prüft. Im Anschreiben der Kabinettvorlage zu Gesetzesentwürfen ist anzugeben, daß eine Vorprüfung anhand der „Blauen Prüffragen“ vorgenommen wurde. Bedeutsame Fragen, die sich bei dieser Prüfung ergeben, sollen in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf behandelt werden. Im Jahre 1989 ergriff die Bundesregierung weitere „Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und von Verwaltungsvorschriften“ und verpflichtete die Bundesministerien, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit Gesetzesentwürfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt hausintern anhand der „Blauen Prüffragen“ geprüft werden. Dabei wurde die Einrichtung ressortinterner Prüf- und Beratungsstellen empfohlen. Um die Wirksamkeit dieser Beschlüsse zu erhöhen, wurden die „Blauen Prüffragen“ im Jahre 1996 als Anlage in die GGO II aufgenommen und die bestehende Verpflichtung, die Prüffragen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, durch den neu eingefügten § 22 a bekräftigt.

Das Vorhaben des Bundesministeriums, im Zusammenhang mit einer geplanten Neufassung der „Blauen Prüffragen“ einen Leitfaden zur Gesetzesfolgekostenabschätzung mit einer Beratungsfirma zu entwickeln, hat der Bundesrechnungshof auf Wunsch des Bundesministeriums beratend begleitet. Im Mai 1998 hat das Bundesministerium den Ressorts und Verbänden eine „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Kostenfolgen für Rechtsvorschriften“ (Arbeitshilfe) zur Verfügung gestellt. Diese soll nach einem Praxistest mit wissenschaftlicher Unterstützung überarbeitet werden. Im Anschluß daran will das Bundesministerium prüfen, ob und ggf. welche Konsequenzen sich für die Regelungen der GGO II ergeben.

Im Unterschied zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit ist eine vergleichbare zentrale Stelle für die Beratung, Prüfung und Testierung der sachgerechten Ermittlung der Auswirkungen von Gesetzesentwürfen nicht vorhanden. Der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ hatte, mit Blick auf positive Erfahrungen in einigen Bundesländern, in seinem Abschlußbericht die Einrichtung einer zentralen „Normprüfungsstelle“ empfohlen, um die bisherige „Selbstkontrolle“ der Bundesministerien zu verbessern und eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Verfahren und Angaben sicherzustellen.

11.2

11.2.1

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, ob und ggf. welche Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben von den Bundesministerien gemacht wurden. Die Eignung der maßgeblichen Vorschriften zur Ermittlung, Darstellung und Kontrolle dieser Angaben und die Entwicklung eines Leitfadens zur Gesetzesfolgekostenabschätzung durch das Bundesministerium hat er mit in seine Prüfung einbezogen.

Die stichprobenweise Prüfung von Gesetzesvorlagen unterschiedlicher Bundesministerien hat ergeben, daß die Vorschriften zur Analyse und Darstellung der finanziellen Folgen gesetzlicher Maßnahmen insgesamt zu keinen spürbaren praktischen Konsequenzen weder bei der Planung von Gesetzen noch bei nachgängigen Erfolgskontrollen geführt haben. Auch die „Blauen Prüffragen“ und deren Aufnahme in die GGO II haben keine nachhaltige Bedeutung für das Gesetzgebungsverfahren erlangt. So ist in der Begründung sowie im Vorblatt zu Gesetzesentwürfen oft nur vermerkt, daß entweder keine Kosten verursacht würden oder die voraussichtlichen Kosten nicht quantifizierbar seien. Lagen Angaben vor, wurden sie

meist nur grob geschätzt, ohne daß erkennbar war, auf welchen Annahmen sie beruhen oder welche Daten für die Berechnungen herangezogen wurden. Mengengerüste, Fallzahlen, zeitliche Vorgaben sowie Hinweise auf Unsicherheitsfaktoren und deren Auswirkungen auf Personal-, Sach- und Investitionsmittel waren kaum verfügbar. Ebenso fehlte eine Unterscheidung nach primären und sekundären Auswirkungen.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind die Mängel bei der Ermittlung und Darstellung finanzieller Auswirkungen von Gesetzesvorhaben mit auf die unzulänglichen und nicht abgestimmten Regelungen zurückzuführen. So sind Kalkulationsgrundlagen und Rechnungslegungszwecke nicht eindeutig definiert. Für vergleichbare Zwecke werden in § 40 GGO II einerseits Kosten, andererseits Ausgaben und Aufwendungen zugrunde gelegt, ohne deren periodische und sachliche Abgrenzung zu berücksichtigen. Die parallel anzuwendenden „Blauen Prüffragen" sehen zwar eine vom zuständigen Bundesministerium vorzunehmende Abwägung vor, ob Kosten und Nutzen einer Gesetzgebungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis stehen. Entsprechende Angaben werden allerdings in § 40 GGO II nicht ausdrücklich gefordert und finden sich damit nicht oder nur teilweise in den Gesetzesbegründungen oder den zugehörigen Unterlagen. Die Vorschriften lassen auch den zeitlichen Verlauf der finanziellen Auswirkungen außer acht und regeln nicht eindeutig, ob die Angaben sich ggf. nur auf die Gesetzesänderung oder insgesamt auf die gesetzliche Grundlage unter Einschluß der beabsichtigten Änderungen beziehen.

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen seiner Beratungstätigkeit gegenüber dem Bundesministerium Anregungen zur Gestaltung eines Leitfadens zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzgebungsmaßnahmen und zu dessen Verzahnung mit den entsprechenden Vorschriften der GGO II gegeben, die bisher noch nicht vollständig aufgegriffen wurden. Die „Arbeitshilfe", die das Bundesministerium für Testzwecke verteilt hat, kann die bisherigen Mängel nicht beheben. Unter anderem gibt es darin keine Hinweise und Regelungen, wie der wirtschaftliche Nutzen bei den Zielgruppen gesetzlicher Maßnahmen bestimmt werden soll. Des weiteren fehlt eine schlüssige Verknüpfung mit den entsprechenden Vorgaben der GGO II und mit den „Blauen Prüffragen". Eine wesentliche Verbesserung der Planung und Erfolgskontrolle gesetzlicher Maßnahmen läßt sich auf dieser Grundlage noch nicht erreichen.

Der Bundesrechnungshof führt die eingeschränkten oder fehlenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen neben unzureichenden Vorgaben insbesondere auch darauf zurück, daß die nach § 40 GGO II federführenden und zu beteiligenden Bundesministerien noch nicht im erforderlichen Maße auf Vollständigkeit der Daten achten, Plausbilitätskontrollen der Ergebnisse vornehmen und für möglichst einheitliche und vergleichbare Darstellungen der Gesetzesfolgenabschätzungen sorgen. Die bisher den Bundesministerien überlassene „Selbstkontrolle“ hat sich jedenfalls als nicht ausreichend erwiesen.

11.2.2

Der Bundesrechnungshof regt eine grundlegende Überarbeitung des Regelwerks zur Analyse und Darstellung der Folgen gesetzlicher Maßnahmen an. Hierzu sollten insbesondere die Regelungen in § 40 GGO II überarbeitet und die für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlichen Bestandteile der „Blauen Prüffragen“ darin integriert werden. Soweit erforderlich, sollten die so überarbeiteten und zusammengefaßten Regelungen durch eine Arbeitshilfe mit methodischen und fachlichen Erläuterungen zur Ermittlung von finanziellen Gesetzesfolgen ergänzt werden. Ziel sollte sein, die Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen auf der Grundlage eindeutiger und einheitlicher Verfahren zu ermitteln und in einer aussagefähigen Form in der Gesetzesbegründung anzugeben. Dies ist auch erforderlich, um eine geeignete Ausgangsbasis für spätere Erfolgskontrollen zu erhalten.

Zur Verbesserung des bisherigen Verfahrens und zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird außerdem angeregt, die Angaben zu den Gesetzesfolgen, ähnlich wie die Rechtsförmlichkeit, von den betroffenen Bundesministerien prüfen und „testieren“ zu lassen. Im Gesetzgebungsverfahren könnte dann das Parlament und insbesondere der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Gesetzgebungsmaßnahmen künftig besser nutzen.

11.3

Das Bundesministerium hat in seiner Stellungnahme grundsätzlich anerkannt, daß die bisherigen Instrumente zur Ermittlung und Darstellung der finanziellen Wirkungen von Gesetzesvorhaben nicht ausreichend wirksam sind.

11.4

Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, die nicht ausreichenden Instrumente zur Ermittlung und Darstellung der voraussichtlichen Wirkungen von Gesetzesvorhaben alsbald zu verbessern und dabei seine Anregungen zu berücksichtigen. Nur durch angemessene Gesetzesfolgenabschätzungen auf der Grundlage wirksamer Instrumente kann eine verläßliche Entscheidungsbasis für rechtsetzende Maßnahmen geschaffen werden.

Der Bundesrechnungshof wird die Umsetzung seiner Anregungen beobachten.

2. Gesetzesvorlagen durch sachgerechte Gesetzesfolgenabschätzung verbessern (Bemerkungen 2004 Nr. 6, BT- Drs. 15/4200)

Kurzdarstellung:

Die Bemerkungen 2004 wiesen auf durchgehende Defizite in der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) hin. Anhand einer Stichprobe von 25 Gesetzesvorhaben stellte der Bundesrechnungshof erhebliche Mängel fest und beanstandete, dass die GFA bei den untersuchten Gesetzgebungsmaßnahmen den Anforderungen des § 10 Bundeshaushaltsordnung und §§ 43 f. GGO nicht durchgehend gerecht wurden und methodische Kenntnisse hierzu nicht weit genug verbreitet waren. Er hat u.a. empfohlen, die Anwendung der GGO-Kriterien durch Maßnahmen der Qualitätssicherung zu verbessern und möglichst bald zu evaluieren.

Bemerkungstext:

6

6.0

Bei der Vorbereitung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften hat die Bundesregierung sorgfältig auf deren absehbare Wirkungen zu achten und hierüber in den Begründungen umfassend zu berichten. Die Verpflichtung zu einer sachgerechten Gesetzesfolgenabschätzung wurzelt im Haushaltsrecht. Die Bundesregierung hat sich zudem mit der neuen Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Rechtsetzungsverfahren transparent zu gestalten und die tragenden Erwägungen ihrer Entwürfe anhand bestimmter Kriterien offen zu legen. Die vom Bundesrechnungshof stichprobenweise untersuchten Gesetze werden diesen Anforderungen nicht durchgehend gerecht.

6.1

Die Bundesregierung ist kraft Haushaltsrechts und nach der am 1. September 2000 in Kraft getretenen neuen Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtet, die absehbaren Wirkungen von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften (Rechtsetzungsmaßnahmen) sorgfältig zu prüfen und hierüber umfassend und in verständlicher Form zu berichten. Sie hat Bundestag und Bundesrat vor allem über die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen zu unterrichten (§ 10 Abs. 1 BHO). Eine Grundlage bilden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BHO). Mit der GGO hat sich die Bundesregierung zudem besonderen Begründungspflichten unterworfen. Die Bundes-

regierung verfolgt damit das Ziel, weniger und bessere Gesetze zu schaffen. Diese Vorgabe war bereits im Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ aus dem Jahre 1999 festgelegt. Inhaltlich knüpft die in §§ 43 f. der neuen GGO geregelte Gesetzesfolgenabschätzung bei den so genannten „Blauen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes“ an. Sie waren im Jahre 1996 als Anlage dem Besonderen Teil der damaligen GGO II beigefügt worden. Nicht zuletzt auf Anregung des Bundesrechnungshofes (vgl. Bemerkungen 1998, Bundestagsdrucksache 14/29 Nr. 11) hat die Bundesregierung diese Bestimmungen konkretisiert und in verbindlicher Form in die neue GGO aufgenommen. Sie hat damit die Anforderungen an die Begründung von Gesetzesvorlagen deutlich erhöht und die Grundlagen für eine verbesserte Gesetzgebungsarbeit mit hohen fachlichen und inhaltlichen Standards geschaffen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Beteiligung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gestärkt, um dessen Erkenntnisse frühzeitig in die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen einzubeziehen (§ 45 Abs. 2 GGO). Es besteht damit die Möglichkeit, vorhandene Prüfungsergebnisse, Hinweise zu Organisations- und Verfahrensfragen, Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen oder allgemeines Erfahrungswissen aufgrund der breiten und übergreifenden Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes in geeigneten Fällen in die Gesetzgebungsarbeit mit einzubringen. Die Hinweise und Einschätzungen des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sind auf seinen Wunsch in der Gesetzesbegründung darzustellen (§ 44 Abs. 5 GGO). Ferner sind seine Stellungnahmen in die Kabinettvorlagen zu Rechtsetzungsmaßnahmen aufzunehmen (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 GGO).

6.2

Der Bundesrechnungshof hat die Vorbereitung von Rechtsvorschriften durch die Bundesregierung am Beispiel von 25 Gesetzen untersucht, die in den Jahren 2001 und 2002 in Kraft getreten sind. Die Prüfung sollte aufzeigen, ob die erhöhten fachlichen und inhaltlichen Standards bereits umgesetzt werden konnten, und konzentrierte sich auf Fragen, die in den amtlichen Begründungen der Gesetzentwürfe nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und der GGO zwingend zu behandeln sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben über

- die Zielsetzung, Notwendigkeit und den zugrunde liegenden Sachverhalt der Gesetzentwürfe,
- Regelungsalternativen,
- Befristungsmöglichkeiten,
- das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung,
- voraussichtliche Gesetzesfolgen einschließlich möglicher unbeabsichtigter Nebenwirkungen,
- Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte einschließlich der vollzugsbedingten Auswirkungen,
- Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher
- sowie
- Angaben über die Evaluierung.

Besonderes Interesse galt der Frage, inwieweit Kenntnisse über die Grundlagen und anerkannten Methoden der Gesetzesfolgenabschätzung vorhanden waren und in der Praxis zum Einsatz kamen.

6.3

Bei den untersuchten Gesetzgebungsmaßnahmen waren die beabsichtigten Wirkungen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen nicht immer umfassend und klar dargestellt. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen von Gesetzen auf die öffentlichen Haushalte. Kenntnisse über die Methoden der Gesetzesfolgenabschätzung, wie sie etwa mit dem vom Bundesministerium des Innern (Bundesministerium) herausgegebenen „Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA)“, 2001, oder dem praxisorientierten „Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung“, 2000, vermittelt werden sollen, waren nicht weit genug verbreitet. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GGO), allgemeine Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzen auf die öffentlichen Haushalte zu erlassen, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Auch das Verständnis für die Notwendigkeit und praktische Handhabung einer methodisch klaren Gesetzesfolgenabschätzung war nicht allgemein ausgeprägt. Unzureichender Personaleinsatz, Termindruck und bindende politische Zielsetzungen beeinträchtigten nicht selten eine den Vorgaben der GGO entsprechende

Gesetzesfolgenabschätzung. Vielfach empfanden die Beteiligten die Kriterien der GGO auch als zu abstrakt und theoretisch.

Im Einzelnen zeigte sich folgendes Bild:

Zielsetzung und Notwendigkeit der Gesetzentwürfe waren allgemein gut dokumentiert und die zugrunde liegenden Sachverhalte überwiegend verständlich aufbereitet. Im Übrigen waren die Begründungen der Gesetzesvorlagen jedoch zum Teil unvollständig oder nicht aussagefähig.

Nahe liegende Regelungsalternativen fanden in den Begründungen nicht immer den gebotenen Raum oder fehlten ganz. Beim Umgang mit diesem Kriterium bestand zudem erhebliche Unsicherheit.

Die generelle Pflicht zur Erörterung von Befristungsmöglichkeiten stieß bei vielen Beteiligten auf Unverständnis. Sie nahmen an, dass die Möglichkeit zur Befristung eines Gesetzes oder einzelner Regelungen in der Begründung nur dann darzustellen sei, wenn sie – ausnahmsweise – tatsächlich in Betracht komme.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung war häufig nur formelhaft begründet.

Mögliche unbeabsichtigte Nebenwirkungen fanden bei der Begründung der Gesetzesvorlagen keine größere Aufmerksamkeit.

Die Auswirkungen der Gesetze auf die öffentlichen Haushalte waren in Einzelfällen sehr ausführlich, detailliert und plausibel dargestellt. Ganz überwiegend wiesen die Vorlagen aber zahlreiche Lücken auf und waren durch unbestimmte oder formelhafte Angaben geprägt. Zum Teil ergänzten die Fachressorts konkrete Kostenaussagen erst, nachdem das Bundesministerium der Finanzen diese angemahnt hatte. Soweit aussagefähige und durch genaue Berechnungen gestützte Erwägungen zu den finanziellen Folgen der Entwürfe dokumentiert waren, fanden sie gelegentlich und in Einzelfällen absichtlich keinen Eingang in die Begründungen.

Bei der Feststellung der Auswirkungen ihrer Gesetze auf Wirtschaft und Verbraucher gingen die Ressorts nicht einheitlich vor. In vielen Fällen begnügten sie sich mit „mehr oder weniger gegriffenen“ Zahlen, die nicht näher begründet werden konnten.

Fragen der Evaluierung, also der rückschauenden Bewertung von Gesetzen nach ihrem Inkrafttreten, wurden in den Begründungen der Gesetzentwürfe nur vereinzelt angesprochen.

6.4

Der Bundesrechnungshof hat hervorgehoben, dass die Kriterien der GGO der notwendigen Gesetzesfolgenabschätzung ein tragfähiges Gerüst geben. Sie eignen sich zudem als Bezugspunkte fachlicher Standards und als Leitlinien einer Gesetzgebung, die weniger und bessere Gesetze schaffen soll. Der Bundesrechnungshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Bundesregierung in der Praxis nicht vollständig umgesetzt werden. Teile der geprüften Ministerialverwaltung üben bisher noch eine zu große Zurückhaltung darin, Gesetzeswirkungen vollständig und realistisch darzulegen. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Anwendung der GGO-Kriterien durch Maßnahmen der Qualitätssicherung zu verbessern. Eine gute gesetzesfachliche Arbeit ist notwendige Voraussetzung, um zu verlässlichen Entscheidungsgrundlagen zu kommen.

Der Bundesrechnungshof hat es für erforderlich erachtet, dass das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium die in § 44 Abs. 2 Satz 2 GGO vorgesehenen allgemeinen Vorgaben zur Darstellung der Auswirkungen eines Gesetzes auf die öffentlichen Haushalte erlässt.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat die Ergebnisse der Prüfung mit zum Anlass genommen, bei den Bundesministerien auf seine frühzeitige Beteiligung hinzuwirken. Gleichzeitig hat der Bundesbeauftragte organisatorische Maßnahmen ergriffen, um vorhandene Erkenntnisse in die Bearbeitung von Gesetzentwürfen einfließen zu lassen. So hat er im Jahre 2003 zu rund 100 Rechtsetzungsmaßnahmen Stellungnahmen abgegeben und damit die Entscheidungsbasis für Regierung und Parlament verbreitert und verbessert.

6.5

Das Bundesministerium und das Bundesministerium der Justiz haben in einer gemeinsamen Stellungnahme für die Bundesregierung erklärt, sie hielten die neue GGO, insbesondere §§ 43 ff. GGO, für eine gute Grundlage, um die Qualität der Rechtsetzung zu erhöhen. Sie haben die Äußerungen des Bundesrechnungshofes grundsätzlich positiv gewertet, weil damit die Qualität der Rechtsvorschriften

insgesamt stärker ins Blickfeld gerückt werde. Die Kritik des Bundesrechnungshofes beziehe sich jedoch auf eine Stichprobe von nur 25 der in den Jahren 2001 und 2002 in Kraft getretenen Gesetze und sei nicht hinreichend repräsentativ. Neue Instrumente brauchten eine gewisse Zeit, bis sich alle Beteiligten daran gewöhnt hätten. Dieser Lernprozess habe zwei Jahre nach der Novellierung der GGO noch nicht vollständig abgeschlossen sein können. Im Übrigen bestätige die Prüfung des Bundesrechnungshofes die Bundesregierung darin, noch stärkeren Einfluss auf die Beachtung der GGO zu nehmen und die Ergebnisse in den Gesetzesmaterialien entsprechend darzustellen.

Die Bundesregierung hat mehrere Gesetze hervorgehoben, die für eine hohe Qualität der Gesetzgebungsarbeit sprächen. Sie hat angekündigt, dass das Bundesministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz eine Neuauflage des Handbuchs für Rechts- und Verwaltungsvorschriften erarbeiten werde. Ziel sei es, ein praxisbezogenes Arbeitsmittel zur Verbesserung und Vereinfachung der Rechtsetzung zu erhalten. Die Bundesregierung hat ferner auf Schulungsmaßnahmen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung sowie auf die „informationstechnische Arbeitshilfe zum Gesetzgebungsverfahren“ dieser Einrichtung verwiesen. Schließlich hat die Bundesregierung erklärt, sie habe die Normprüfung intensiviert und die Vorprüfung von Gesetzesvorhaben mit ihrer „Initiative Bürokratieabbau“ jetzt auch auf den Bürokratieabbau ausgeweitet. Das Bundesministerium erarbeite zurzeit neue und praxisorientierte Methoden zur Gesetzesfolgenabschätzung.

Darüber hinaus erwäge das Bundesministerium der Finanzen, allgemeine Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzen auf die öffentlichen Haushalte zu erarbeiten.

6.6

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass bestimmte Gesetzesvorhaben im Wesentlichen entsprechend den Vorgaben zur Gesetzesfolgenabschätzung vorbereitet worden sind. Ein großer Teil der untersuchten Gesetzesmaterialien berücksichtigt die Kriterien der GGO indessen nur unzureichend. Eine weitere Förderung des Lernprozesses zur Einbindung der Gesetzesfolgenabschätzung in die Praxis der Rechtsetzung erscheint daher unerlässlich.

Der Bundesrechnungshof erachtet die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Überarbeitung der Arbeitsmaterialien für die Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften als sinnvoll und geboten. Als nützlich können sich auch die Schulungsmaßnahmen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung sowie deren „informationstechnische Arbeitshilfe zum Gesetzgebungsverfahren“ erweisen. Die Vermittlung methodischer Grundlagen durch entsprechend breit angelegte Schulungsmaßnahmen sollte die Gesetzesfolgenabschätzung stärker im Bewusstsein der Beteiligten verankern. Als Schritte in die richtige Richtung bewertet der Bundesrechnungshof auch, dass die Bundesregierung sich um eine verbesserte Normprüfung und stärker an der Praxis ausgerichtete Methoden zur Gesetzesfolgenabschätzung bemüht.

6.7

Der Bundesrechnungshof hält methodisch fundierte Gesetzesfolgenabschätzungen für unverzichtbar, um Parlament und Regierung verlässliche Entscheidungsgrundlagen an die Hand zu geben. Die Kriterien der GGO sollten dabei als Anhaltspunkte fachlicher Standards für die Begründung von Gesetzesvorlagen dienen. Zudem ist eine organisatorisch verankerte, wirksame Qualitätssicherung einzurichten.

Das Bundesministerium ist aufgerufen, die Vorgaben der GGO für die Begründung von Gesetzesvorlagen und zur Gesetzesfolgenabschätzung möglichst bald zu evaluieren und dabei alle Ressorts zu beteiligen.

Das Bundesministerium der Finanzen sollte – wie angekündigt – in Abstimmung mit dem Bundesministerium allgemeine Vorgaben zur Darstellung der Auswirkungen eines Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte einschließlich der vollzugsbedingten Auswirkungen erlassen.

Der Bundesrechnungshof wird die Gesetzgebungsarbeit der Bundesministerien stichprobenweise prüfen, um eine nachhaltige Beachtung der fachlichen und inhaltlichen Standards der GGO zu unterstützen.

Die Bundesregierung sollte durch frühzeitige Beteiligung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sicherstellen, dass Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsmaßnahmen wirksam genutzt werden können.

3. Auswirkungen von Steuergesetzen unzureichend abgeschätzt (Bemerkungen 2006 Nr. 55, BT- Drs. 16/3200)

Kurzdarstellung:

Die Bemerkungen 2006 wiesen auf die unzureichende GFA bei Steuergesetzen hin. Der Bundesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, die finanziellen Auswirkungen vorsichtiger zu schätzen und Steuervergünstigungen zu befristen, um die Qualität der Steuergesetze zu verbessern.

Bemerkungstext:

55

55.0

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Auswirkungen von Steuergesetzen unzureichend abgeschätzt. Um die Qualität der Steuergesetze zu verbessern, sollte es zunächst ein Konzept für die Abschätzung von Gesetzesfolgen entwickeln. Auch sollte es die Ziele seiner Gesetzesvorhaben klar bestimmen. Im Interesse der öffentlichen Haushalte empfiehlt der Bundesrechnungshof die Befristung von Steuervergünstigungen. Die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetze sollte das Bundesministerium der Finanzen vorsichtig schätzen und dabei einen strengen Maßstab anlegen.

55.1

Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorlagen zu unterrichten. Hierzu hat sie ihren Gesetzesvorlagen einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden beizufügen. Mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien hat sich die Bundesregierung darüber hinaus verpflichtet, die Wirkungen von Gesetzesvorlagen umfassend abzuschätzen und in den Gesetzesbegründungen darzustellen. In den Begründungen sind insbesondere darzulegen:

- die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfes,
- ob das Gesetz befristet werden kann, sowie
- die Gesetzesfolgen.

Zu den Gesetzesfolgen zählen unter anderem:

- die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, einschließlich der vollzugsbedingten Auswirkungen,
- die Angaben, worauf die Berechnungen und Annahmen zu den finanziellen Auswirkungen beruhen und,
- ob und nach welchem Zeitraum die Wirkungen der Vorschriften zu prüfen sind (Gesetzesfolgenbeobachtung).

Ziel der Bundesregierung ist es, mit der Gesetzesfolgenabschätzung die Qualität der Gesetze zu verbessern.

55.2

Der Bundesrechnungshof berichtete zuletzt in den Bemerkungen 2004 (Bundestagsdrucksache 15/4200 Nr. 6) über die Gesetzesfolgenabschätzung. Er kündigte an, diese Arbeit der Bundesministerien stichprobenweise zu prüfen. Im Jahre 2005 untersuchte er, ob das Bundesministerium der Finanzen (Bundesministerium) die Vorgaben zur Gesetzesfolgenabschätzung bei Steuergesetzen umgesetzt hat. Er stellte im Wesentlichen Folgendes fest:

Das Bundesministerium richtete in der zweiten Jahreshälfte 2004 in der Steuerabteilung eine zentrale Stelle für die Gesetzesfolgenabschätzung ein. Diese beschränkte sich auf die Abstimmung von Gesetzesvorhaben in der Steuerabteilung, mit anderen Bundesministerien, den Ländern und Verbänden. Daneben unternahm sie nichts zur Abschätzung von Gesetzesfolgen. Insbesondere hat sie noch kein Konzept für die Gesetzesfolgenabschätzung entwickelt.

Die Gesetzesbegründungen enthielten nicht immer konkrete Angaben zur Zielsetzung und Notwendigkeit der steuerlichen Vorschriften. So war als Ziel des Eigenheimzulagegesetzes lediglich die Förderung der Vermögensbildung und der privaten Altersvorsorge durch selbstgenutztes Wohneigentum angegeben. Auch wies keines der vom Bundesrechnungshof betrachteten Gesetze eine Befristung auf. Zwar enthielten alle untersuchten Gesetzentwürfe Übersichten zu den finanziellen Auswirkungen, es fehlten aber Angaben, auf welchen Annahmen die Berechnungen beruhten.

Das Bundesministerium stützt die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Steuergesetzen vornehmlich auf Daten der amtlichen Statistiken für die Einkom-

men-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Sie basieren auf Kennzahlen in den Steuererklärungsvordrucken und den daraus abgeleiteten Veranlagungsergebnissen. Für Teilbereiche der Ertragsteuern gibt es keine oder nur wenige Kennzahlen. So fehlen Daten zu den Betriebsergebnissen bei den Gewinneinkünften oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Das Bundesministerium schätzte die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetze nicht immer vorsichtig genug. Zwar berücksichtigte es Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen und steuerliche Wahlrechte. Es lässt aber außer Acht, dass die Steuerverwaltung häufig nicht mehr in der Lage ist, das komplizierte Steuerrecht vollständig zu vollziehen (vgl. Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Probleme beim Vollzug der Steuergesetze“ vom August 2006). Außerdem sind die Daten aus den Steuererklärungen oft unzureichend und verursachen Schätzrisiken. Diese fing das Bundesministerium nur ungenügend durch Sicherheitsab- oder -zuschläge auf. Auch Änderungen der Gesetzentwürfe im parlamentarischen Verfahren berücksichtigte es nicht immer. Bei dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, zu dem es im Vorfeld politische Festlegungen gab, blieb der Vorsichtsgedanke völlig unberücksichtigt. Dadurch standen den geschätzten Einnahmen von 2,1 Mrd. Euro für den Bund tatsächlich nur 0,6 Mrd. Euro gegenüber. Konnte das Bundesministerium die finanziellen Auswirkungen wegen fehlender Daten nicht berechnen, bezifferte es die Auswirkungen einzelner Normänderungen in der Finanzübersicht nicht. Die Angaben aus der Finanzübersicht übernahm es unverändert für den Bundeshaushalt.

Die Fachreferate der Steuerabteilung bekamen von der zentralen Stelle keine Vorgaben, wie sie die vollzugsbedingten Auswirkungen von Gesetzesvorhaben ermitteln sollen. In den untersuchten Steuergesetzen fand sich keine konkrete Aussage zu den Kosten des Verwaltungsvollzuges. Auch enthielten sie keine Angabe, ob und wann die Wirkungen der Normen zu prüfen sind. Das Bundesministerium untersuchte bislang nicht systematisch, ob die mit den Steuernormen verfolgten Ziele erreicht wurden. Für diese Aufgabe richtete es im Bundeszentralamt für Steuern eine neue Arbeitseinheit ein und beauftragte diese mit einem Pilotprojekt. Die Ziele des Projektes legte es nicht fest. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen einer Steuerrechtsänderung werden im Regelfall nicht gesondert erfasst. Die Mehr- oder Mindereinnahmen fließen in das Gesamtaufkommen der Steuerart ein.

55.3

Der Bundesrechnungshof erachtet die Untersuchung der Auswirkungen von Steuergesetzen für unverzichtbar, um die Qualität dieser Gesetze zu verbessern. Er hat daher beanstandet, dass das Bundesministerium bisher lediglich die organisatorischen Voraussetzungen für eine Gesetzesfolgenabschätzung geschaffen hat. Es sollte ein Konzept für die Abschätzung und Beobachtung der Auswirkungen von Steuergesetzen entwickeln. Für eine fundierte Gesetzesfolgenabschätzung sollte das Bundesministerium insbesondere die Ziele von Gesetzen klar bestimmen. Es muss ableitbar sein, ob das Gesetz notwendig und angemessen ist, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Dies war z. B. beim Eigenheimzulagegesetz, dessen Begründung lediglich den Regelungsinhalt umschrieb, nicht möglich. Dadurch konnte auch nicht geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes erreicht war.

Außerdem hat der Bundesrechnungshof empfohlen, Steuervergünstigungen zu befristen. Damit kann der Gefahr, dass sich Steuervergünstigungen verfestigen und zu Dauersubventionen werden, wirksam begegnet werden. Bei einer Befristung entscheidet der Gesetzgeber bewusst über die weitere Gewährung der Steuervergünstigung. Dabei sollte er sich auf die Ergebnisse einer Gesetzesfolgenabschätzung und -beobachtung stützen können.

Das Bundesministerium sollte die finanziellen Auswirkungen von Steuergesetzen vorsichtig schätzen und dabei einen strengen Maßstab anlegen. Anderenfalls gehen Bund, Länder und Gemeinden von höheren Einnahmen aus als ihnen tatsächlich zufließen. Das Bundesministerium sollte u. a. Abschläge vornehmen, die die Schätzrisiken wegen unsicherer Daten und einer unvollständigen Umsetzung berücksichtigen. Weiterhin sollte es zusätzliche Daten erheben, um die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen sicherer zu ermitteln. Dazu sollte es die Steuererklärungen um weitere Kennzahlen ergänzen.

Der Bundesrechnungshof hat angeregt, in künftigen Begründungen von Gesetzen die Grundlagen aufzunehmen, auf denen die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen beruhen. Damit der Gesetzgeber besser als bisher über den zu erwartenden Vollzugsaufwand unterrichtet wird, sollten die Fachreferate im Bundesministerium eine Anleitung erhalten, wie diese Auswirkungen zu ermitteln sind.

Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, die Gesetzesfolgen und besonders die finanziellen Wirkungen von Steuergesetzen zu beobachten. Ohne Kennt-

nis der finanziellen Auswirkungen kann nicht sachgerecht beurteilt werden, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und ob die Norm beibehalten werden soll.

55.4

Das Bundesministerium hat in seiner Stellungnahme angekündigt, das vom Bundesrechnungshof geforderte Gesamtkonzept mittelfristig und schrittweise zu erarbeiten. Dabei sei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Gesetzesfolgenabschätzung lasse sich nur bedingt für alle Gesetzgebungsverfahren standardisieren.
- Für eine solide Gesetzesfolgenabschätzung bestehe während eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens keine ausreichende Zeit. Sie setze zudem eine entsprechende personelle Ausstattung der Steuerabteilung voraus.
- Der Umfang einer Gesetzesfolgenabschätzung richte sich nach der Bedeutung der Regelung. So erscheine eine Gesetzesfolgenabschätzung bei Regelungen ohne gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum entbehrlich.

Der Empfehlung, die finanziellen Auswirkungen vorsichtig zu schätzen, hat das Bundesministerium zugestimmt. Es hat abgelehnt, die Berechnungsgrundlagen in den Gesetzesbegründungen darzustellen. Es unterrichte bereits jetzt die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten jederzeit – auch bei den parlamentarischen Beratungen –, wie es die finanziellen Auswirkungen berechnet habe. Überdies führe die Angabe der wesentlichen Berechnungsgrundlagen zu einer unverhältnismäßigen Aufblähung des Gesetzentwurfes.

Das Bundesministerium sagte zu, die Aufnahme von weiteren Kennzahlen in den Steuererklärungen zu prüfen. Dies löse allerdings zusätzlichen Aufwand bei den Steuerbürgern aus und ließe das von der Bundesregierung verfolgte Ziel des Bürokratieabbaues außer Acht.

Des Weiteren will das Bundesministerium die Empfehlungen, die vollzugsbedingten Auswirkungen konkreter in den Steuergesetzen anzugeben und die Gesetzesfolgenbeobachtung auf die finanziellen Auswirkungen zu erstrecken, in dem Gesamtkonzept berücksichtigen. Es hält jedoch Festlegungen zur Gesetzesfolgenbeobachtung in Artikelgesetzen, die viele Einzelbestimmungen enthalten, nicht für sinnvoll.

55.5

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das Bundesministerium die finanziellen Auswirkungen künftig vorsichtiger schätzen will. Dabei erwartet er, dass es auch die unvollständige Umsetzung der Gesetze angemessen berücksichtigt. Das Bundesministerium sollte künftig die Grundlagen dafür, wie es die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben berechnet, in der Gesetzesbegründung angeben. Damit wird sichergestellt, dass alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten unterrichtet werden.

Es reicht nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht aus, das Gesamtkonzept für die Gesetzesfolgenabschätzung mittelfristig zu entwickeln. Da die Steuerverwaltung das komplizierte Steuerrecht nicht mehr vollständig vollziehen kann, sollte die Qualität der Steuergesetze umgehend verbessert werden. Das Bundesministerium sollte das Gesamtkonzept daher kurzfristig erarbeiten.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Forderung fest, die Gesetzesziele so klar zu bestimmen, dass die Auswirkungen der Gesetze umfassend abgeschätzt und beobachtet werden können. Er empfiehlt weiterhin, Steuervergünstigungen zu befristen. Über ihre Weitergeltung sollte nur entschieden werden, wenn die Auswirkungen abgeschätzt und beurteilt worden sind.

Der Bundesrechnungshof hält es für unverzichtbar, mit zusätzlichen Kennzahlen in den Steuererklärungen die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen besser als bisher zu berechnen und zu überprüfen. Weitere Kennzahlen für Angaben in den Steuererklärungen führen nur bei zusätzlichen Angaben in den Steuererklärungen zu erhöhtem Aufwand der Steuerpflichtigen. Das Bundesministerium sollte außerdem den Gesetzgeber umfassend über die Folgen der Gesetzentwürfe für die Verwaltung unterrichten.

Der Bundesrechnungshof hält es weiterhin für notwendig, in allen Gesetzentwürfen eine Aussage zu treffen, ob und wann die Wirkungen der Regelungen zu untersuchen sind. Damit sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren entschieden werden und für den Gesetzgeber erkennbar sein, ob eine Erfolgskontrolle notwendig und beabsichtigt ist.

4. Informationen über finanzielle Gesetzeswirkungen verbessern (Bemerkungen 2007 Nr. 5, BT- Drs. 16/7100)

Kurzdarstellung:

In den Bemerkungen 2007 befasste sich der Bundesrechnungshof erneut mit den finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorlagen. Dabei stellte er u. a. fest, dass die Angaben lückenhaft bzw. nicht konkret genug waren. Eine rückschauende Betrachtung der prognostizierten Kostenfolgen im Rahmen einer Gesetzesevaluation fehlte regelmäßig. Damit lagen keine Informationen darüber vor, ob und aus welchen Gründen es zu Abweichungen zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen gekommen war.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, vorhandene Hilfen einzelner Ressorts zur Abschätzung von Gesetzesfolgen konsequent anzuwenden. Um nachhaltige Wirkungen erzielen zu können, hat er sich für ein wirksames Gesetzescontrolling ausgesprochen. Dies soll sicherstellen, dass alle für die Rechtsetzung erforderlichen Informationen und Entscheidungsgrundlagen zu den finanziellen Auswirkungen in belastbarer Form vorliegen, die entstandenen Kostenfolgen rückschauend geprüft und bei wesentlichen Abweichungen mögliche Gegenmaßnahmen aufgezeigt werden.

Bemerkungstext:

5

5.0

Bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen sollten die Bundesministerien die Informationen über erwartete Wirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Wirtschaft und Verbraucher weiter verbessern. Die Kostenfolgen von Gesetzgebungsmaßnahmen sollten auch in einer Rückschau analysiert werden, um wesentliche Abweichungen von den vorausgesagten Wirkungen zu erkennen. Bei den Bundesministerien sollte für diese Aufgaben ein wirksames Gesetzescontrolling durchgeführt werden.

5.1

Der Bundesrechnungshof setzt sich für eine verbesserte Vorbereitung von Gesetzesentwürfen der Bundesministerien ein. Regierung und Parlament benötigen als Grundlage ihrer Entscheidungen nachvollziehbare und umfassende Informationen über die Folgen von Gesetzen. Besondere Bedeutung kommt dabei den finanziellen Wirkungen zu.

Das Haushaltsrecht gibt der Bundesregierung auf, ihren Gesetzesvorlagen einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung der öffentlichen Haushalte beizufügen. Außerdem soll angegeben werden, auf welche Weise für Mehrausgaben des Bundes ein Ausgleich gefunden werden kann (§ 10 Abs. 1 BHO). Ein Ziel der am 1. September 2000 in Kraft getretenen neuen Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist die Verbesserung der Informationen über die voraussichtlichen Wirkungen von Gesetzen. Die GGO verlangt in der amtlichen Begründung der Gesetzentwürfe und im Vorblatt (§§ 42 ff. GGO) umfassende Angaben über die Auswirkungen des Gesetzes auf

- die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte,
- die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, sowie
- auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auch ist festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind (§ 44 Abs. 7 GGO).

5.2

Der Bundesrechnungshof prüfte bereits im Jahre 2003 die Gesetzesvorlagen verschiedener Ressorts auf der Grundlage der GGO und zeigte Mängel in der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Gesetzesfolgenabschätzung auf. Er berichtete darüber u. a. in den Bemerkungen 2004 und 2006 (Bundestagsdrucksachen 15/4200 Nr. 6 und 16/3200 Nr. 55).

Ein wesentlicher Aspekt der Prüfung betraf die Angaben über Auswirkungen von Gesetzen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass diese Angaben zahlreiche Lücken aufwiesen oder zu unbestimmt und formelhaft waren. Er unterrichtete das Bundesministerium der Finanzen über den Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Fachministerien in Fragen der angemessenen Ermittlung und zutreffenden Darstellung finanzieller Gesetzeswirkungen.

5.3

5.3.1

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes erließ das Bundesministerium der Finanzen im Dezember 2006 Allgemeine Vorgaben für eine bessere Darstellung der Auswirkungen von Gesetzen auf die öffentlichen Haushalte. Diese Arbeitshilfe zeigt Beispiele für gelungene Kostenaussagen auf und soll eine Orientierung bieten, wie die Kostenfolgenabschätzung von Gesetzgebungsvorhaben verbessert werden kann.

5.3.2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlichte im Sommer 2005 ein Konzept für die Ermittlung von möglichen Belastungen bei kleinen und mittleren Unternehmen. Ferner stellte es im Jahre 2007 allen Ressorts ein Merkblatt zur Ermittlung der Kostenfolgen und Preiswirkungen von Rechtsetzungsmaßnahmen zur Verfügung.

5.3.3

Die bürokratischen Belastungen von Unternehmen durch Informationspflichten ermitteln die Bundesministerien mit Hilfe des Standardkosten-Modells. Hierzu müssen alle neuen Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die von ihnen verursachten Informationskosten für die Wirtschaft untersucht werden. Die Bundesministerien haben die Ergebnisse in den Begründungen der Gesetzentwürfe darzustellen. Daneben messen die Bundesministerien diejenigen Informationskosten, die durch bereits vorhandene Rechtsnormen verursacht werden. Ziel ist es, 25 % der bestehenden Bürokratiekosten abzubauen.

Der im Jahre 2006 beim Bundeskanzleramt eingerichtete Nationale Normenkontrollrat soll als unabhängiges Gremium die Bundesregierung dabei unterstützen, die durch Informationspflichten verursachten Bürokratiekosten zu messen und zu reduzieren. Er wacht über die Anwendung der Methode des Standardkosten-Modells und ist bei Gesetzesvorlagen zu beteiligen.

5.4

In den Jahren 2006 und 2007 untersuchte der Bundesrechnungshof bei drei Bundesministerien sieben Gesetzesvorlagen aus den Jahren 2003 und 2004 im Hinblick auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dargestellten finanziellen Aus-

wirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Evaluierung der Auswirkungen. Dabei stellte er im Wesentlichen Folgendes fest:

- Angaben zu den Kostenfolgen waren zum Teil lückenhaft, zu pauschal oder fehlten ganz.
- Die Berechnungen und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen waren nicht immer nachvollziehbar.
- Um zwischen den Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden differenzieren zu können, sind gezielte Ermittlungen erforderlich. Solche Ermittlungen hatten die Bundesministerien nicht immer systematisch vorgenommen. Aussagen waren teilweise ungenau.
- Geeignete Verfahren und methodische Grundlagen waren weder in den Fachreferaten noch in den Haushaltsreferaten hinreichend verbreitet.
- Das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer systematischen Auseinandersetzung mit finanziellen Gesetzeswirkungen war nicht überall ausgeprägt.
- Angaben zu den Auswirkungen auf Haushaltsplan und Finanzplanung fehlten ebenso wie Vorschläge, auf welche Weise für Mehrausgaben des Bundes ein Ausgleich gefunden werden kann.

Ferner stellte der Bundesrechnungshof fest, dass Angaben über eine rückschauende Prüfung der Kostenfolgen fehlten und die erwarteten finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsmaßnahmen später nicht auf Abweichungen untersucht wurden. Es lagen keine Informationen vor, ob und in welchem Umfang Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Berechnungen oder Schätzungen auftraten, welche Ursachen hierfür maßgeblich waren und welche Gegenmaßnahmen in Betracht kämen.

5.5

Der Bundesrechnungshof hat es für wichtig gehalten, alle voraussichtlichen finanziellen Folgen eines Gesetzes nach geeigneten und einheitlichen Methoden und Kriterien zu ermitteln. Dies war bei den untersuchten Gesetzgebungsvorhaben nicht durchgehend der Fall.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Hinweise und Hilfen zur Abschätzung von Gesetzesfolgen von den Ressorts konsequent angewendet werden und zu Verbesserungen führen.

Größere Bedeutung als bisher sollte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes die rückschauende Auseinandersetzung mit den prognostizierten Gesetzeswirkungen erhalten.

Er wird sich durch Auswertung weiterer Gesetzgebungsmaßnahmen hiervon überzeugen.

5.6

Die in die Prüfung einbezogenen Bundesministerien haben die festgestellten Mängel überwiegend eingeräumt.

Das Bundesministerium des Innern hat sich zu den Ausführungen des Bundesrechnungshofes nicht geäußert.

Das Bundesministerium der Finanzen hat ausgeführt, es teile die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass transparente und vollständige Informationen über die Folgen von Gesetzen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Regierung und Parlament seien. Aussagen zu den finanziellen Wirkungen kämen dabei besondere Bedeutung zu. Es habe deshalb umfangreiche „Allgemeine Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte“ erarbeitet und den Ressorts zur Verfügung gestellt. Es biete ferner an, Kostendarstellungen zu Gesetzesentwürfen bereits im Vorfeld – auch vor Versendung eines Referentenentwurfs – gemeinsam zu erörtern. Es wies darauf hin, dass die Arbeitshilfe des Bundesministeriums der Finanzen den Ressorts Anfang 2007 übermittelt worden sei und die Verbreitung und Umsetzung der Hinweise erfahrungsgemäß etwas Zeit benötige. Im Übrigen müsse den festgestellten Kritikpunkten und Defiziten von den fachlich zuständigen Ressorts abgeholfen werden. Das Bundesministerium der Finanzen habe einen angemessenen Beitrag geleistet, um der Bedeutung der Aufgabe gerecht zu werden.

Eine vom Bundesrechnungshof als erforderlich angesehene rückschauende Auseinandersetzung mit den Abweichungen von prognostizierten finanziellen Gesetzeswirkungen wirft nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen erhebliche methodologische und verfahrenstechnische Fragen auf, die einer vertieften Prüfung unter Einbeziehung des Sachverstandes verschiedener Ressorts bedürfe. Es hat darauf verwiesen, dass eine Aktualisierung der Kostenfolgen gesetzlicher Maßnahmen regelmäßig im Rahmen der Aufstellung des neuen Haushaltsentwurfs

und des neuen Finanzplans stattfinde und mit einer Unterrichtung über notwendige Anpassungen einherginge.

5.7

Der Bundesrechnungshof erkennt die bisherigen Maßnahmen an, möglichst vollständige und belastbare Informationen zur Wirkung von Gesetzen bereitzustellen. Er teilt die Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen, dass die Einführung neuer Verfahren erfahrungsgemäß Zeit benötige. Soweit hierzu noch methodologische und verfahrenstechnische Fragen zu klären sind, sollte das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den Ressorts Hinweise erarbeiten.

Nachhaltige Wirkungen sind jedoch nur zu erzielen, wenn der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Gesetzen auf die öffentlichen Haushalte sowohl auf der Leitungsebene der Ressorts als auch in den Fachreferaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Um ein wirksames Gesetzescontrolling durchführen zu können, hält der Bundesrechnungshof insbesondere folgende Maßnahmen für erforderlich:

- Geeignete Verfahren zur Gesetzesfolgenabschätzung sollten flächendeckend angewendet werden.
- Die Gesetzesvorlagen sollten sich stärker mit den finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden befassen. Sie sollten angeben, wie erwartete Mehrausgaben des Bundes ausgeglichen werden können.
- In rückschauenden Überprüfungen sollte festgestellt werden, ob und inwieweit die prognostizierten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte tatsächlich eingetreten sind. Bei wesentlichen Abweichungen sollten mögliche Gegenmaßnahmen aufgezeigt werden.

5. Bundesministerium informierte Bundestag im Gesetzgebungsverfahren unzureichend (Bemerkungen 2008 Nr. 27, BT- Drs. 16/11000)

Kurzdarstellung:

In den Bemerkungen 2008 wies der Bundesrechnungshof auf Informationsdefizite des Parlaments in einem Gesetzgebungsverfahren hin. Trotz eines anderslautenden Beschlusses des Deutschen Bundestages sah ein Referentenentwurf die nochmalige Verlängerung einer steuerlichen Begünstigungsregelung vor. In der Begründung des Vorhabens wies das Ressort nicht auf das ablehnende Votum hin. Durch dieses Versäumnis fehlten dem Gesetzgeber zentrale Informationen, um über den Gesetzentwurf sachgerecht entscheiden zu können. Der Bundestag verabschiedete das Gesetz mit der vorgesehenen Begünstigung.

Bemerkungstext:

27

27.0

Im Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung einer umsatzsteuerlichen Begünstigung hat es das Bundesministerium der Finanzen unterlassen, auf einen entgegenstehenden Beschluss des Deutschen Bundestages hinzuweisen. Dem Gesetzgeber fehlten dadurch wesentliche Informationen, um sachgerecht über den Gesetzentwurf entscheiden zu können. Bereits ein Jahr zuvor hatte sich das Parlament für ein Auslaufen der Regelung ausgesprochen.

27.1

Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen 2005 (Bundestagsdrucksache 16/160 Nr. 34) empfohlen, den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung mit Schiffen zum 31. Dezember 2007 auslaufen zu lassen. Die vom Bundesministerium der Finanzen (Bundesministerium) vorgetragenen Gründe zur Fortführung der seit 21 Jahren bestehenden Übergangsregelung waren spätestens seit dem Jahre 1997 entfallen. Durch den Wegfall ließen sich zusätzliche Steuereinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe jährlich erreichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nahm die Bemerkung des Bundesrechnungshofes in seiner Sitzung am 10. März 2006 zustimmend zur Kenntnis und sprach sich für das Auslaufen der

Übergangsregelung zum 31. Dezember 2007 aus. Der Deutsche Bundestag schloss sich dieser Auffassung in seiner Sitzung am 7. September 2006 durch den Entlastungsbeschluss nach Artikel 114 Grundgesetz an (Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006, Bundestagsdrucksache 16/2025). Die Bundesregierung wurde darin aufgefordert, bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen.

Das Bundesministerium sah im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2008 dennoch eine erneute Verlängerung bis zum 31. Dezember 2011 vor. Auf das ablehnende Votum des Deutschen Bundestages wies es in der Gesetzesbegründung nicht hin. Die Einwände des Bundesrechnungshofes, der sich gegen eine Verlängerung der Übergangsregelung ausgesprochen hatte, stellte es unzutreffend dar.

Der Bundesrechnungshof gab deshalb eine kritische Stellungnahme zum Referentenentwurf ab und nahm auf das ablehnende Votum des Deutschen Bundestages Bezug. Das Bundesministerium ließ die Stellungnahme unberücksichtigt und erwähnte sie weder bei der Übersendung des Gesetzentwurfs an das Bundeskabinett noch im Schreiben an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Bundestag verabschiedete das Jahressteuergesetz 2008 mit der vorgesehenen Verlängerung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung.

27.2

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium mit Vorlage des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetz 2008 von einem Beschluss des Deutschen Bundestages abgewichen ist, indem es eine erneute Verlängerung der Steuerbegünstigung vorsah. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass ein federführendes Bundesministerium schon in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs, spätestens aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren, darlegen muss, dass es von Beschlüssen des Deutschen Bundestages abweichen will und welche Gründe es dafür hat. Nur dann ist sichergestellt, dass das Parlament einen Gesetzentwurf auf einer verlässlichen und ausgewogenen Grundlage beurteilen kann. Die Informationspflicht ist zugleich Ausdruck einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative.

Um die Informationspflicht der Bundesministerien gegenüber dem Bundestag klarzustellen, hat der Bundesrechnungshof eine Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) angeregt. Diese sollte zum Ausdruck bringen, dass ein federführendes Bundesministerium im Gesetzgebungsverfahren auf entgegenstehende Beschlüsse des Parlaments hinweisen und die Gründe für das Nichtbefolgen darlegen muss.

27.3

Das Bundesministerium hat eine Unterrichtung des Parlaments für nicht erforderlich gehalten. Die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 sei als Bundestagsdrucksache veröffentlicht worden.

27.4

Das Argument des Bundesministeriums überzeugt nicht. Wegen der zahlreichen Bundestagsdrucksachen ist es dem Bundestag nicht möglich, jeden Gesetzentwurf auf entgegenstehende parlamentarische Beschlüsse zu überprüfen.

In der Gesetzesbegründung haben die federführenden Bundesministerien darzustellen, welcher Sachverhalt einem Gesetzentwurf zugrunde liegt, auf welchen Erkenntnisquellen er beruht und ob andere Lösungsmöglichkeiten bestehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GGO). Dies umfasst auch die Pflicht, auf eine vorangegangene abweichende Beschlussfassung des Parlaments zu inhaltsgleichen oder verwandten Regelungen hinzuweisen.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die Bundesministerien beim Einbringen eines Gesetzentwurfs gegenüber dem Parlament eine umfassende Informationspflicht haben. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, fehlt es dem Gesetzgeber an wichtigen Informationen, um sachgerecht über einen Gesetzentwurf entscheiden zu können.

Teil 2: Auswahl an Bemerkungen zur Rechtsbereinigung

1. Bemerkungen 2001, Nrn. 5, 12, 68, 74, BT- Drs. 14/7018

Kurzdarstellung:

Die Bemerkungen 2001 enthielten Hinweise zur Bereinigung des Kriegsfolgenrechts und zur Anpassung der Verwaltungsstrukturen vor dem Hintergrund des erreichten Erledigungsgrades.

Bermerkungstext Nr. 1:

5 Auflösung des Ausgleichsfonds

5.0

Der Lastenausgleich ist - mehr als 50 Jahre nach Kriegsende - weitestgehend abgeschlossen. Von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, werden keine Ausgleichsabgaben mehr erhoben. Durch die Auflösung des Ausgleichsfonds und den Verzicht auf die „Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds" ließen sich bei Bund und Ländern Verwaltungsvereinfachungen und damit einhergehend Einsparungen in Millionenhöhe erzielen.

5.1

Das Gesetz über den Lastenausgleich (LAG) regelt den Ausgleich oder die Milderung bestimmter Kriegs- und Kriegsfolgeschäden. Es trat im September 1952 in Kraft. Ausgleichsleistungen waren in der Vergangenheit insbesondere Eingliederungsdarlehen, Hausratentschädigungen, Wohnraumhilfen sowie Entschädigungen nach dem Altsparergesetz und im Währungsausgleich für Sparguthaben. Zur Zeit werden noch die Kriegsschadenrente und - allerdings in wesentlich geringerem Umfang – Einmalleistungen gewährt.

Der im Jahre 1952 eingerichtete Ausgleichsfonds dient der Durchführung des Lastenausgleichs. Als Sondervermögen ist er vom allgemeinen Haushalt des Bundes getrennt und zielt darauf ab, Lastenausgleichsabgaben zweckgebunden ausschließlich für Leistungen des Lastenausgleichs zu verwenden. Der Ausgleichsfonds verfügt über eine eigene Kasse. Das Bundesausgleichsamt verwaltet den Ausgleichsfonds getrennt vom übrigen Bundeshaushalt und erstellt hierüber einen besonderen Abschluss. Ein beim Bundesausgleichsamt gebildeter Kontrollausschuss überwacht die Verwaltung des Ausgleichsfonds (§§ 313 und 320 LAG).

Grundsätzlich verfügt jedes Land über einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder (§ 316 LAG). Zusätzlich bestellt der Präsident des Bundesausgleichsamtes beim Bundesverwaltungsgericht einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds. Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds achten darauf, dass die Mittel des Ausgleichsfonds nicht gesetzwidrig oder missbräuchlich verwendet werden (§ 322 LAG). Sie sind an den Verfahren über die Gewährung und Rückforderung von Ausgleichsleistungen beteiligt, soweit über einen Rechtsbehelf zu entscheiden ist.

Die Ministerpräsidenten der Länder halten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds übereinstimmend nicht mehr für erforderlich. Diese seien an ausgabenwirksamen Bescheiden nicht mehr beteiligt und entfalteten schon von daher nur eingeschränkte Wirkungen. Die Ministerpräsidenten fordern, die entsprechenden Vorschriften des LAG aufzuheben. Ein Verzicht auf die Einrichtung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds könnte allein auf Länderebene zehn Stellen einsparen.

5.2

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass der Lastenausgleich - mehr als 50 Jahre nach Kriegsende – weitestgehend abgeschlossen ist. Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds von einst mehr als 4 Mrd. DM jährlich sind auf rd. 280 Mio. DM (Haushaltsplan 2001) gesunken.

Bis in die 70er-Jahre waren die Ausgleichsabgaben (u. a. Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Anteile am Vermögensteueraufkommen) die wesentlichen Einnahmen. Heute fließen hauptsächlich Zuschüsse öffentlicher Haushalte und Rückzahlungen von Aufbaudarlehen in den Ausgleichsfond. Ausgleichsabgaben werden - von wenigen Stundungsfällen abgesehen – nicht mehr erhoben.

Bei den verbliebenen Leistungen des Lastenausgleichs sind im Bereich Kriegsschadenrente keine neuen Anträge mehr zu erwarten. Die letzten Einmalleistungen werden voraussichtlich im Jahre 2004 gewährt.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht äußerte sich in den Jahren 1995 bis 1999 durchschnittlich in weniger als acht Fällen jährlich. Ein Großteil dieser Fälle betraf Nichtzulassungsbeschwerden, bei denen es im Wesentlichen um Verfahrensfragen ging.

5.3

Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass die ursprünglichen Gründe für die Errichtung des Ausgleichsfonds heute nicht mehr tragen. Lastenausgleichsabgaben, die vom allgemeinen Haushalt des Bundes zu trennen und zweckgebunden nur für Lastenausgleichsleistungen zu verwenden sind, werden praktisch nicht mehr erhoben. Ein eigenes Sondervermögen mit Kasse, Verwaltung und einem besonderen Kontrollausschuss ist daher nicht mehr erforderlich. Er hat empfohlen, den Ausgleichsfonds aus Gründen der Haushaltsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung aufzulösen und die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Bundeshaushalt abzuwickeln.

Mit Auflösung des Ausgleichsfonds sollten auch die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds entfallen. An ausgabenwirksamen Ausgangsbescheiden sind diese bereits heute nicht mehr beteiligt.

Bund und Länder könnten auf diese Weise insgesamt jährlich Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben in Millionenhöhe einsparen.

5.4

Das Bundesministerium, das die Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ausübt, hat zugesagt, den Ausgleichsfonds voraussichtlich bis Ende des Jahres 2004 aufzulösen und die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds entfallen zu lassen. Hierfür sei ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren erforderlich, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Artikel 120 (Besatzungskosten-Kriegsfolgelasten) und 120 a (Lastenausgleich) GG berücksichtigen müsse. Ein früherer Termin komme aus diesem Grund nicht in Betracht. Außerdem seien bis Ende des Jahres 2004 voraussichtlich alle Anträge auf Einmalleistungen nach dem LAG erledigt.

5.5

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist es im Hinblick auf das erforderliche Gesetzgebungsverfahren vertretbar, den Fonds noch bis zum Ende des Jahres 2004 beizubehalten.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass unverzüglich mit den erforderlichen Vorarbeiten begonnen wird.

Bemerkungstext Nr. 2:

12 Vertreter besonderer Bundesinteressen

12.0

Mehrere Bundesgesetze sehen Vertreter besonderer Bundesinteressen vor, die zusätzlich zu den sachlich zuständigen Behörden Kontrollaufgaben wahrnehmen oder neben diesen vor allem die finanziellen Belange des Bundes verfolgen. Die Interessenvertreter sind nicht erforderlich. Ein Verzicht auf sie führt zu Verwaltungsvereinfachungen und ermöglicht die Bereinigung der betroffenen rechtlichen Regelungen.

12.1

Nach verschiedenen Bundesgesetzen können Berechtigte wegen erlittener Kriegs- und Kriegsfolgeschäden oder im Falle der Inanspruchnahme zu Verteidigungszwecken Ansprüche gegen den Bund oder zu dessen Lasten geltend machen. Die Gesetze sehen die Bestellung von Interessenvertretern des Bundes vor. Diese werden in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren über Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen zwischen dem Berechtigten und der öffentlichen Hand sowie zwischen Gebietskörperschaften tätig. Die Interessenvertreter sollen die finanziellen Belange des Bundes wahren und auf die richtige Anwendung der einschlägigen Vorschriften durch Verwaltung und Gerichte hinwirken.

Im Einzelnen handelt es sich um die Vertreter des Bundesinteresses nach § 48 des Reparationsschädengesetzes aus dem Jahre 1969 und die Vertreter des Bundesinteresses nach § 56 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes aus dem Jahre 1957. Außerdem gibt es Vertreter des Finanzinteresses nach § 56 des Bundesleistungsgesetzes aus dem Jahre 1956 und Vertreter des Finanzinteresses nach § 18 des Schutzbereichsgesetzes aus dem Jahre 1956. Die ebenfalls zu diesem Kreis gehörenden Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach § 316 des Gesetzes über den Lastenausgleich aus dem Jahre 1952 sind Gegenstand des Bemerkungsbeitrags Nr. 16008 (Auflösung des Ausgleichsfonds) dieser Bemerkungen.

Die Funktion des Interessenvertreters nach § 48 des Reparationsschädengesetzes wird von den Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds wahrgenommen. Im Übrigen bestellte das Bundesministerium die Interessenvertreter bei verschiedenen Oberfinanzdirektionen. Auf die Vertreter des Bundesinteresses nach § 45 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden aus dem Jahre 1955 wurde

bereits im Jahre 1987 verzichtet. Das Landbeschaffungsgesetz aus dem Jahre 1957 sah die Bestellung von Vertretern des Bundesinteresses nicht vor.

12.2

Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Querschnittsprüfung der Interessenvertreter des Bundes fest, dass sich die Interessenvertreter nach § 48 des Reparationsschädengesetzes aus Fristgründen nur noch an insgesamt 112 offenen Verfahren nach diesem Gesetz (Stand Juni 2000) beteiligen könnten. Beteiligungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz sind schon deshalb nicht mehr möglich, weil die maßgeblichen Verfahrensfristen abgelaufen sind. Aus dem gleichen Grund ist Teil III des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (Ablösung von Kapitalanlagen) seit Jahren inhaltlich bedeutungslos. Beteiligungsfälle nach dem Bundesleistungsgesetz oder dem Schutzbereichsgesetz wurden seit überschaubarer Zeit nicht mehr bekannt; auch künftig sind sie nur noch vereinzelt und in Krisenzeiten denkbar. Der Verzicht auf Interessenvertreter des Bundes nach dem Landbeschaffungsgesetz und deren Abschaffung im Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden führte in der Vergangenheit zu keinen erkennbaren Mängeln.

12.3

Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass es keine tragfähigen Gründe für das Beibehalten der noch vorhandenen verschiedenen Interessenvertreter gibt. Schon die sachlich zuständigen Dienststellen der Verwaltung sind verpflichtet, nach Gesetz und Recht zu handeln. Der Bundesrechnungshof sieht keinen Bedarf für Sachwalter eines vom jeweiligen Behördenstandpunkt abweichenden Bundesinteresses, die neben das übliche dienst- und fachaufsichtliche Instrumentarium treten. Auch andere Bundesgesetze, auf deren Grundlage Behörden teilweise über weit höhere Summen entscheiden, kommen seit jeher ohne Vertreter der Interessen des Bundes aus. Die Tätigkeit der Vertreter der Bundesinteressen fällt aber auch zahlenmäßig nicht mehr ins Gewicht, da Beteiligungen aus Fristgründen nicht mehr möglich oder nur noch wenige Verfahren offen sind.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, auf die verschiedenen Vertreter der Bundesinteressen zu verzichten und die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu ändern. Teil III des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sollte darüber hinaus insgesamt aufgehoben werden. Der Verzicht auf die Interessenvertreter führt zu Verwaltungsvereinfachungen und ermöglicht eine Bereinigung der betroffenen-rechtlichen Regelungen.

12.4

Das Bundesministerium hat zugesagt, auf die Interessenvertreter nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu verzichten sowie Teil III dieses Gesetzes insgesamt aufzuheben. Die Vertreter des Finanzinteresses nach dem Bundesleistungsgesetz und nach dem Schutzbereichsgesetz seien in dieser Form zwar nicht mehr erforderlich; gegen einen Verzicht spreche aber, dass sie noch Aufgaben im Rahmen des NATO-Truppenstatutes und daran anknüpfender internationaler Vereinbarungen wahrzunehmen hätten.

Die zur Zeit möglichen gesetzlichen Änderungen wolle es im Rahmen eines Entwurfs der Bundesregierung zu einem Artikelgesetz vorbereiten. Die Interessenvertreter nach dem Reparationsschädengesetz sollen zusammen mit den Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds (siehe Bemerkungsbeitrag Nr. 5 - Auflösung des Ausgleichsfonds) bis Ende des Jahres 2004 aufgegeben werden.

Bereits im Prüfungsverfahren hob das Bundesministerium die heterogene Struktur des Lastenausgleichs- und Kriegsfolgenrechts hervor. Zumindest für Teilbereiche sah es die Notwendigkeit eines umfassenden Schlussgesetzgebungsverfahrens.

12.5

Der Bundesrechnungshof anerkennt die Absicht des Bundesministeriums, künftig auf die Interessenvertreter nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Gesetz über den Lastenausgleich zu verzichten und das Allgemeine Kriegsfolgengesetz teilweise aufzuheben. Er erwartet, dass die notwendigen Gesetzgebungsvorhaben unverzüglich eingeleitet und die möglichen Verwaltungsvereinfachungen und Bereinigungen der betroffenen rechtlichen Regelungen umgesetzt werden.

Bemerkungstext Nr. 3:

68 Zuwendungen für Suchdienstaufgaben

68.1

Das damals zuständige Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hatte in den Jahren 1958 und 1961 mit dem Deutschen Roten Kreuz und den damaligen kirchlichen Wohlfahrtsverbänden Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Suchdienstaufgaben (Suchdienstvereinbarungen) geschlossen.

Den Suchdiensten des Deutschen Roten Kreuzes oblagen danach insbesondere die Nachforschungen nach Kriegs- und Zivilgefangenen sowie Wehrmachtsvermissten des Zweiten Weltkrieges, die Familienzusammenführung der Spätaussiedler, deren Beratung und Hilfe im Anerkennungsverfahren sowie die Beratungstätigkeit für die Deutschen in Ost- und Südosteuropa. Den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden wurde die Suche nach Zivilvermissten in den Vertreibungsgebieten sowie die Erteilung von Auskünften an Behörden und Privatpersonen - insbesondere die Beschaffung von Nachweisen bei der Feststellung des Spätaussiedlerstatus - übertragen.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhielten die Einrichtungen über Jahrzehnte Zuwendungen aus Bundesmitteln in Millionenhöhe; im Haushaltsjahr 2000 beliefen sie sich noch auf rd. 38,6 Mio. DM.

68.2

Der Bundesrechnungshof stellte bei Prüfung der Aufgabenwahrnehmung nach den Suchdienstvereinbarungen fest, dass mehrere der ursprünglichen Vertragsparteien als Rechtspersonen nicht mehr bestanden oder ihre Aufgaben von anderen übernommen worden waren. Organisatorische wie rechtliche Veränderungen sowie die politischen Entwicklungen in Ost- und Südosteuropa hatten - von einer teilweisen Ergänzung eines der Verträge abgesehen - nicht zu vertraglichen Anpassungen geführt. Durch die unzureichende Bestimmung des Zuwendungszwecks war weder die Aufgabenwahrnehmung transparent noch konnte die Notwendigkeit des Einsatzes der Bundesmittel beurteilt werden.

Der Bundesrechnungshof hat das zwischenzeitlich zuständig gewordene Bundesministerium deshalb gebeten, die Suchdienstvereinbarungen rechtlich und inhaltlich zu überarbeiten und den veränderten Umständen anzupassen.

68.3

Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass es eine der beiden Suchdienstvereinbarungen im Jahre 1996 durch einen Schriftwechsel ergänzt habe; eine Überarbeitung der anderen Vereinbarung sei ebenfalls vorgesehen gewesen. Nach seiner Meinung handelt es sich um zwar erforderliche, aber lediglich redaktionelle Änderungen; die Notwendigkeit des Einsatzes der Bundesmittel habe zu keinem Zeitpunkt infrage gestanden. Die vom Bundesministerium inzwischen vorgelegten Arbeitsentwürfe seien im Juni 2001 unterzeichnet worden.

68.4

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes unterschätzt das Bundesministerium die Bedeutung rechtlich zutreffender und inhaltlich eindeutiger vertraglicher Bestimmungen, wenn es die umfangreichen Änderungen als nur redaktionell einschätzt. Er ist auch nach wie vor der Auffassung, dass die Notwendigkeit des Einsatzes von Bundesmitteln nur auf der Grundlage eindeutig beschriebener Aufgabenstellungen beurteilt werden kann. Die vom Bundesministerium in vier Jahrzehnten in einem Fall vorgenommene geringfügige Änderung genügte diesen Anforderungen nicht. Mit den nunmehr unterzeichneten Suchdienstvereinbarungen hat das Bundesministerium dem Anliegen des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

Bemerkungstext Nr. 4:

74 Verwaltungsbehörden in der Kriegsopferfürsorge

74.1

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahre 2000 Maßnahmen der Bundesregierung zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Verwaltungshemmnissen. Er untersuchte insbesondere Bundesgesetze, die bestimmte Organisationsformen seit längerem festgeschrieben hatten.

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Errichtungsgesetz) vom 12. März 1951 verpflichtete die Länder bundeseinheitlich, Versorgungsämter und Landesversorgungsämter als besondere Verwaltungsbehörden zu errichten. Das Nähere hierzu regelte eine Verwaltungsvorschrift. Hiervon abweichend gestattete der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 den neuen Ländern, auf die Errichtung besonderer Versorgungsämter und Landesversorgungsämter zu verzichten.

Der Bundesrat verfolgte mit zwei Gesetzentwürfen aus den Jahren 1998 und 1999 das Ziel, das Errichtungsgesetz aufzuheben. Die Länder sollten für den Bereich der Kriegsopferversorgung die volle Organisationsfreiheit erhalten. Die Bundesregierung begründete ihre ablehnende Haltung im Wesentlichen damit, dass jede Regionalisierung oder Auflösung der Versorgungsverwaltung die einheitliche und anerkannt gute Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes infrage stellen würde.

74.2

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Zahl der Versorgungsempfänger seit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes von rd. 4,4 Mio. auf weniger als 1 Mio. im Jahre 1998 zurückgegangen war. Bis zum Jahre 2010 wird sich die Zahl weiter auf rd. 240 000 verringern. Um die gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsstrukturen trotz des bereits bisher eingetretenen Aufgabenrückganges ausfüllen zu können, übertrugen die alten Länder der Versorgungsverwaltung vielfach auch Zuständigkeiten für andere Bereiche.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes sollte der Bund den Ländern ermöglichen, ihre Verwaltung unter Berücksichtigung der im Laufe von 50 Jahren eingetretenen Veränderungen und des erheblichen Rückgangs der Fallzahlen nach eigenen Vorstellungen zu organisieren. Um die Einheitlichkeit und Qualität der Kriegsopfer-

versorgung zu gewährleisten, hat er es als ausreichend angesehen, diese Aufgabe der unmittelbaren Landesverwaltung vorzubehalten. Eine besondere Versorgungsverwaltung ist weder erforderlich noch organisatorisch tragbar. Der Bundesrechnungshof hat daher angeregt, auf die Verpflichtung der Länder, eine besondere Versorgungsverwaltung aufrechtzuerhalten, zu verzichten. Er hat außerdem empfohlen, die nicht mehr zeitgemäße Verwaltungsvorschrift zum Errichtungsgesetz aufzuheben.

74.3

Die Bundesregierung hat ihre ursprünglich ablehnende Haltung aufgegeben und einer Änderung des Errichtungsgesetzes zugestimmt. Eine besondere Versorgungsverwaltung der Länder ist nicht mehr vorgeschrieben. Das Bundesministerium hat außerdem die Verwaltungsvorschrift zum Errichtungsgesetz aufgehoben.

74.4

Mit der Änderung des Errichtungsgesetzes und der Aufhebung der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift sind die Forderungen des Bundesrechnungshofes erfüllt.

2. Fortgeltung und Bereinigung vorkonstitutionellen Rechts (Bemerkungen 2002 Nr. 88, BT- Drs. 15/60)

Kurzdarstellung:

In den Bemerkungen 2002 berichtete der Bundesrechnungshof über die Zusage des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern, das vorkonstitutionelle Recht im Rahmen einer systematisch angelegten Rechtsbereinigung auf den Prüfstand zu stellen.

Bemerkungstext:

88

88.1

Der Bundesrechnungshof begleitet und prüft die Umsetzung verschiedener Reformvorhaben des Regierungsprogramms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vom 1. Dezember 1999. Eines hiervon ist der Reformbereich „Höhere Wirksamkeit und Akzeptanz von Recht“. In diesem Rahmen untersucht der Bundesrechnungshof auch den Teil, der sich mit dem vorhandenen Normbestand des Bundes befasst. Hintergrund ist insbesondere seine Überzeugung, dass inhaltlich verständliche und aktuelle Bestimmungen, transparente Zuständigkeitsregelungen, eine bürgernahe Sprache sowie die auch äußerlich erkennbar uneingeschränkte Wiedergabe der geltenden Verfassungslage zu den Grundelementen einer zeitgemäßen Rechtsordnung gehören.

88.2

Im Jahre 2001 hat sich der Bundesrechnungshof mit der Frage beschäftigt, in welchem Umfange der Normbestand des Bundes noch unbereinigte Bestandteile des Rechts aus der Zeit vor dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 7. September 1949 aufweist. Über das Ergebnis hat er einen Bericht an das Bundesministerium und das Bundesministerium der Justiz verfasst, der zugleich den Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie dem Chef des Bundeskanzleramtes zugeleitet worden ist (Bundesrats-Drucksache 591/02).

88.3

An etwa 2 500 Stellen des Bundesrechts finden sich noch immer Worte mit dem Präfix „Reichs-“. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Begrifflichkeiten und Vorschriftenteile fort, die historisch belastet, terminologisch überholt, unverständlich, kompetenziell zweifelhaft oder inhaltlich nicht mehr zutreffend sind. Nahezu alle

Bereiche des geltenden Bundesrechts sind betroffen, darunter auch zentrale Rechtsgebiete und nicht nur wenige, möglicherweise alsbald auslaufende Randrechtsgebiete.

Veraltete Normen verursachen insbesondere dann in der Praxis Probleme, wenn sie sich nicht in die übrige Rechtsordnung einpassen, unzutreffende Zuständigkeiten abbilden oder dem Normanwender schwer begreifliche Vorgaben machen. Dadurch kann nicht nur dem Staat die Erfüllung seiner ihm rechtlich obliegenden Aufgaben erschwert werden, sondern auch die Akzeptanz der Rechtsordnung in der Bevölkerung leiden.

88.4

Der Bundesrechnungshof hat eine kritische Durchsicht des gesamten Bundesrechts auf vorkonstitutionelle Vorschriften hin empfohlen. Ingesamt sind schätzungsweise etwa 9 000 Einzelbestimmungen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie dem aktuellen Stand der Rechtsordnung entsprechen. Er hat angeregt, änderungsbedürftige Vorschriften ressortübergreifend in absehbarer Zeit entweder aufzuheben oder zu überarbeiten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag baldmöglichst Gesetzentwürfe zu einer Bereinigung des überkommenen alten Rechts unterbreiten.

88.5

Das Bundesministerium und das Bundesministerium der Justiz haben es ebenfalls für erforderlich gehalten, die vorkonstitutionellen Vorschriften schrittweise zu bereinigen. Die Bundesministerien haben es für nötig gehalten, den betroffenen Normenbestand zu erfassen und nach verschiedenen Lösungsmöglichkeiten (z. B. Erlass von Rechtsbereinigungsgesetzen, Bereinigung im Rahmen anderer Gesetzesvorhaben) zu klassifizieren. Beide Ressorts wollen dabei weitergehende Ansätze einer systematischen Rechtsbereinigung berücksichtigen, wie sie z. B. aus dem „Mandelkernbericht“ zur Rechtsetzung in der EU und dem deutschen so genannten OECD-Länderexamen im Bereich „Reform der Rechtsetzung“ abgeleitet werden können. Die Bundesministerien haben erklärt, dass dieses Vorhaben in nicht allzu ferner Zukunft abgeschlossen sein sollte.

88.6

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass die Bundesministerien beabsichtigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das vorkonstitutionelle Recht in absehbarer Zeit zu bereinigen.

3. Bereinigung des Kriegsfolgenrechts (Bemerkungen 2004 Nr. 48, BT- Drs. 15/4200)

Kurzdarstellung:

In den Bemerkungen 2004 informierte der Bundesrechnungshof über einen Bericht der Bundesregierung, mit dem erstmals ein Verzeichnis des verstreut geregelten Kriegsfolgenrechts vorgelegt wurde. Damit war eine wichtige Voraussetzung für eine systematische Bereinigung und Vereinfachung dieses Rechtsgebietes geschaffen worden.

Bemerkungstext:

48

48.1

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes hat die Bundesregierung eine kritische Bestandsaufnahme des verstreut geregelten Kriegsfolgenrechts vorgelegt. Sie hat damit die notwendige Voraussetzung für die systematische Bereinigung und Vereinfachung dieses Rechtsgebietes geschaffen.

Eine Vielzahl von Bundesgesetzen regelt Sachverhalte, die auf den Zweiten Weltkrieg zurückgehen. Diese Gesetze dienen insbesondere dem Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden. Der Anwendungsbereich dieses so genannten Kriegsfolgenrechts wird mit wachsendem zeitlichen Abstand zu den Kriegsereignissen zunehmend kleiner. Einzelne Gesetze oder Teile davon haben ihre inhaltliche Bedeutung bereits verloren, nachdem keine anspruchsberechtigten Personen mehr leben oder kein sachlicher Regelungsbedarf mehr besteht. Ein Überblick über die fortbestehenden Bestimmungen des verstreut geregelten Kriegsfolgenrechts fehlte.

48.2

Der Bundesrechnungshof prüfte in den letzten Jahren Teilbereiche des Rechts zur Kriegsfolgenbeseitigung. Er stellte fest, dass in der seit Kriegsende verstrichenen Zeit die Ansprüche aus Kriegs- und Kriegsfolgeschäden im Wesentlichen reguliert worden sind und hielt daher eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für angezeigt.

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes wurden bereits die Vereinbarungen über den Suchdienst aktualisiert. Darüber hinaus wurden auf sein Betreiben hin die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die besonderen Verwaltungsbehörden für die Versorgung der Kriegsopfer auflösen zu können. Der Bundesrechnungshof hat ferner die Auflösung des Ausgleichsfonds im Lastenausgleich vorgeschlagen, nachdem der Umfang der Leistungen, die daraus zu erbringen sind, sehr stark zurückgegangen ist. Er hat zudem empfohlen, die Wahrnehmung von Bundesinteressen bei der Entschädigung neu zu ordnen. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes sind durch Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes umgesetzt worden, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten werden.

Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen hat der Bundesrechnungshof angeregt, eine kritische Bestandsaufnahme des gesamten Kriegsfolgenrechts vorzunehmen. Dabei sprach er die Erwartung aus, dass das unübersichtlich strukturierte Rechtsgebiet insgesamt bereinigt werde.

48.3

Mit dem Bericht der Bundesregierung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Dezember 2003 liegt nun erstmals ein Verzeichnis des verstreut geregelten Kriegsfolgenrechts vor. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für eine systematische Bereinigung und Vereinfachung dieses Rechtsgebietes geschaffen. Die Bundesregierung hat das Thema „Bereinigung des Kriegsfolgenrechts“ zudem in die Projektliste ihrer „Initiative Bürokratieabbau“ aufgenommen.

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass das Kriegsfolgenrecht zunehmend an Bedeutung verliert und für mehrere Gesetze zum Teil schon länger kein Anwendungsbereich mehr besteht. Die Bundesregierung hat die erforderlichen Schritte eingeleitet, um überflüssige Vorschriften auch formell zu beseitigen und zu abschließenden Regelungen zu kommen.

48.4

Die Bundesregierung sollte ihre Bemühungen fortsetzen, das Kriegsfolgenrecht zu bereinigen. Parallel dazu sollten auch die entsprechenden Verwaltungen überprüft und verkleinert oder aufgelöst werden.

4. Neue Impulse zur Bereinigung des Bundesrechts angekündigt (Bemerkungen 2008 Nr. 39, BT- Drs. 16/11000)

Kurzdarstellung:

Die Bemerkungen 2008 gaben Auskunft über den Stand der Rechtsbereinigungsarbeiten und die geplante weitere Vorgehensweise der Bundesregierung. Das erreichte Ergebnis - rd. 830 Gesetze und Rechtsverordnungen konnten mit elf gesonderten Rechtsbereinigungsgesetzen aufgehoben werden - hat der Bundesrechnungshof als wichtigen Schritt gewürdigt. Er hat jedoch kritisch angemerkt, dass noch nicht alle Rechtsgebiete in gleicher Tiefe und gleichem Umfang einer formellen Bereinigung unterzogen wurden. Darüber hinaus sah er die Notwendigkeit, eine laufende und nachhaltige Rechtsbereinigung verfahrensmäßig stärker zu unterstützen.

Bemerkungstext:

39

39.0

Neue Impulse zur Bereinigung des Bundesrechts haben das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes angekündigt. Sie wollen den Erledigungsgrad der bisherigen Arbeiten evaluieren und das bestehende Konzept – auch im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung eines bereinigten Rechtsbestandes – weiterentwickeln.

39.1

39.1.1

Seit mehreren Wahlperioden verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Qualität und Aktualität der Vorschriften zu verbessern und den Zugang zum Recht zu erleichtern. Eine „höhere Wirksamkeit und Akzeptanz von Recht“ strebte sie etwa mit dem im Dezember 1999 beschlossenen Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ an. Rechtsvorschriften wie auch der Prozess der Rechtsentstehung sollten dazu optimiert und die Regelungsdichte verringert werden.

Der Bundesrechnungshof begleitete beratend die Projekte des Regierungsprogramms. In einem Bericht gemäß § 88 Abs. 2 BHO vom 14. Juni 2002 setzte er sich mit der Bereinigung vorkonstitutionellen Rechts auseinander (Bundesratsdrucksache 591/02). Dies sind immer noch geltende Vorschriften, die schon vor

Errichtung des Grundgesetzes erlassen wurden. Der Bundesrechnungshof benannte zahlreiche Beispiele überholter und reformbedürftiger Vorschriften und gab Empfehlungen für die Rechtsbereinigung. Über die Zusage des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern, eine systematische Rechtsbereinigung vorzunehmen, berichtete der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2002 (Bundestagsdrucksache 15/60 Nr. 88). Hinweise zur Bereinigung des Kriegsfolgenrechts und zur Anpassung der Verwaltungsstrukturen vor dem Hintergrund des erreichten Erledigungsgrades enthielten die Bemerkungen 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7018 Nr. 5, 12, 68 und 74).

Im Februar 2003 beschloss die Bundesregierung den „Masterplan Bürokratieabbau“. Eines der Kernprojekte bezog sich auf die Bereinigung des Bundesrechts und knüpfte an die Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes an. Die Bundesregierung sah die formelle Rechtsbereinigung, die den Rechtsbestand auf gegenstandslose Vorschriften überprüft, als Grundlage für weitere Verbesserungen des Bundesrechts an. Dazu sollte das Bundesrecht in einem ersten Schritt von überholten Vorschriften befreit werden. Den Bundesministerien oblag es dabei, den Rechtsbestand in ihren Zuständigkeitsbereichen systematisch auf veraltete, nicht mehr angewendete Vorschriften zu untersuchen. Das Bundesministerium der Justiz wurde beauftragt, konzeptionelle und technische Hilfe zu leisten. Es legte dazu Bereinigungskriterien fest, z. B. das Alter einer Vorschrift, mit Hilfe derer die Bundesministerien änderungs- und aufhebungsbedürftige Vorschriften leichter erkennen sollten.

Mit dem im April 2006 beschlossenen Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ setzte die Bundesregierung die vorherigen Initiativen fort.

39.1.2

In den Jahren 2004 und 2007 knüpfte der Bundesrechnungshof an seine vorangegangenen Prüfungen an und verschaffte sich einen Überblick über den Stand der Rechtsbereinigung. Mit elf gesonderten Rechtsbereinigungsgesetzen wurden inzwischen rund 830 Gesetze und Rechtsverordnungen aufgehoben. Danach umfasste im Mai 2008 das Bundesrecht rund 1 700 Gesetze mit 45 500 Einzelvorschriften. Daneben gab es rund 2 700 Rechtsverordnungen, die sich aus 37 600 Einzelvorschriften zusammensetzten. Noch haben aber nicht alle Ressorts die formelle Rechtsbereinigung in gleicher Tiefe und in gleichem Umfang durchgeführt. Eine flächendeckende Überprüfung steht beispielsweise bei den mit der

Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zusammenhängenden Vorschriften aus.

39.2

Die Bereinigungsarbeiten sind geeignet, die Übersichtlichkeit und Qualität der Rechtsvorschriften zu verbessern und den Zugang zum Recht zu erleichtern. Nach Überzeugung des Bundesrechnungshofes muss die formelle Bereinigung aber konsequent weiter verfolgt werden. Die Aktivitäten sollten auf weitere Zweige überholter Normen ausgeweitet werden und ggf. ergänzende Kriterien zur Bereinigung berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass bisher eine nachhaltige Rechtsbereinigung nicht verbindlich sichergestellt ist. Deshalb war es notwendig, in großen unregelmäßigen Zeitabständen mit erheblichem Aufwand eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Um dies zu vermeiden, sollten die Rechtsbereinigung verstetigt und vorhandene Instrumente, wie Evaluierungen und Befristungen, genutzt werden.

39.3

Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern haben angekündigt, der Empfehlung des Bundesrechnungshofes zu folgen und die Rechtsbereinigung fortzusetzen. Sie beabsichtigen, die erzielten Ergebnisse zu analysieren und das bisherige Konzept auf den Prüfstand zu stellen. Vorgesehen sei, Bereinigungspotenzial aufzuzeigen und die Festlegung weiterer Bereinigungskriterien zu untersuchen. Schließlich solle geprüft werden, ob organisatorische Änderungen notwendig seien, um für die künftige Bereinigung Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Über die Ergebnisse werde dem Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau berichtet.

39.4

Der Bundesrechnungshof betrachtet das bisher erreichte Ergebnis der Bereinigungsarbeiten als wichtigen Schritt. Er hält die angekündigten Maßnahmen für geeignet, die Rechtsbereinigung gezielt weiterzuführen und zu verstetigen.

Anlagenband II

Auswertung der Gesetzesvorlagen der Bundesregierungen der Jahre 2004 bis 2008

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil 1
Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2004 **3**

Teil 2
Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2005 **12**

Teil 3
Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2006 **20**

Teil 4
Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2007 **34**

Teil 5
Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2008 **45**

Teil 1: Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2004

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
1	Gesetz zur Ausführung der Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen					
2	Gesetz zum Protokoll von 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden					
3	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe					
4	Gesetz zur Errichtung der Akademie der Künste	**X**	**X**			
5	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität					
6	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts		**X**			
7	Gesetz zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens					
8	Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften		**X**			
9	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes					
10	Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts	**X**		**X**		
11	Drittes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes					
12	Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm			**X**		
13	Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung					
14	Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	**X**				

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
15	Gesetz zu dem Abkommen vom 07. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung					
16	Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen					
17	Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen					
18	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum					
19	Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör					
20	Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts	**X**				
21	Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe					
22	Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	**X**				
23	Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes			**X**		
24	Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze	**X**	**X**			
25	Erstes Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes					
26	Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs					
27	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO	**X**	**X**			
28	Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft			**X**		
29	Erstes Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
30	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2005	X				
31	Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors			X		
32	Erstes Gesetz zur Änderung des Transfusionsgesetzes und arzneimittelrechtlicher Vorschriften			X	X	
33	Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts					
34	Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	X	X	X	X	
35	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	X				
36	Gesetz über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes	X	X			
37	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002			X		
38	Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes	X		X		
39	Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungs-rechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen					
40	Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung	X	X			
41	Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek					
42	Zweites Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften					
43	Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen					
44	Gesetz zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003					
45	Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
46	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. April 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen und der Tschechischen Republik über den Bau einer Straßenverbindung in der Euroregion Neiße, im Raum zwischen den Städten Zittau in der Bundesrepublik Deutschland, Reichenau (Bogatynia) in der Republik Polen und Hradek nad Nisou/Grottau in der Tschechischen Republik					
47	Erstes Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung					
48	Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht					
49	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG	**X**		**X**	**X**	
50	Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien zur Änderung weiterer Vorschriften	**X**	**X**	**X**	**X**	
51	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. März 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
52	Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 26. August 2003 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
53	Gesetz zu dem Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
54	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
55	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
56	Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen		X			
57	Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik	X		X	X	
58	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
59	Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete					
60	Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung	X				
61	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler					
62	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten					
63	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. November 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits					
64	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung					
65	Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage					
66	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen	X		X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
67	Erstes Gesetz zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge					
68	Gesetz zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA					
69	Gesetz zu den Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992					
70	Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze		X			
71	Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze					
72	Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren	X				
73	Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften			X		
74	Erstes Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes			X		
75	Gesetz zu dem Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen					
76	Gesetz zur Regelung bestimmter Altforderungen					
77	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004					
78	Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften	X				
79	Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikation- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt	X	X			
80	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	X	X	X	X	
81	Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Regelung der Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems			X	X	
82	Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft		X			
83	Viertes Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
84	Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union					
85	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union					
86	Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union					
87	Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004		**X**			
88	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	**X**		**X**		
89	Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich					
90	Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts	**X**				
91	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
92	Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes					
93	Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften			**X**		
94	Drittes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften			**X**	**X**	
95	Zweites Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes			**X**	**X**	
96	Gesetz zur Anpassung luftversicherungsrechtlicher Vorschriften			**X**	**X**	
97	Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften			**X**	**X**	
98	Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
99	Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank					
100	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa					
101	Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen	**X**		**X**		
102	Erstes Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes	**X**		**X**		
103	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze					
104	Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften			**X**		
105	Gesetz zu dem OCCAR- Geheimschutzübereinkommen vom 24. September 2004					
106	Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung und anderer Gesetze			**X**		
107	Gesetz zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention					
108	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
109	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
110	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Januar 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
111	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
112	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
113	Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
114	Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung	X				
115	Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts			X	X	
116	Neuntes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes					
117	Gesetz zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“					
118	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen			X		
119	Siebtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes			X	X	

Teil 2: Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2005

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
1	Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze					
2	Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes sowie des Hochschulstatistikgesetzes			X	X	
3	Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt					
4	Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei					
5	38. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – (Ruhen der Verfolgungsverjährung in Auslieferungsfällen)					
6	Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten					
7	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region					
8	Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	X		X	X	X
9	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	X		X	X	X
10	Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz	X				
11	Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts					
12	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit					
13	Erstes Gesetz zur Änderung des Strahlenschutz-vorsorgegesetzes	X				
14	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG			X	X	
15	Gesetz zur Errichtung einer Deutschen Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur		X			
16	Gesetz zur Änderung des Düngemittelgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes			X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
17	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts	X	X	X		
18	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden					
19	Gesetz zur Änderung des Ölschadengesetzes und anderer schifffahrtsrechtlicher Vorschriften					
20	Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung			X	X	
21	Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches					
22	Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern					
23	Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr			X	X	
24	Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes	X		X	X	
25	Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung					
26	Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften		X			
27	Erstes Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes					
28	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten					
29	(...) Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht			X	X	
30	Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen	X				
31	Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft	X		X	X	
32	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	X		X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
33	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäische Schulen über die Europäische Schule in Frankfurt am Main					
34	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde					
35	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs und zu dem Abkommen vom 14. Dezember 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs					
36	Zweites Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes			X		
37	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchsteuergesetzen			X	X	
38	Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft					
39	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung					
40	Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen	X				
41	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln	X		X	X	
42	Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	X				
43	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	X		X	X	
44	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes			X	X	
45	Erstes Gesetz zur Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes			X	X	
46	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes			X	X	
47	Gesetz zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts	X	X			
48	Gesetz zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH					
49	Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	X				
50	Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
51	Erstes Gesetz zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	X				
52	Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes					
53	Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben	X				
54	Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung					
55	Erstes Gesetz zur Änderung des Seeaufgabengesetzes			X	X	
56	Gesetz über den Betrieb elektronischer Mautsysteme			X	X	
57	Gesetz zur Förderung besonders partikelreduzierter Personenkraftwagen	X				
58	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
59	Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen	X				
60	Gesetz zur Sicherung der Unternehmensnachfolge					
61	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. April 2005 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften					
62	Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts					
63	Gesetz zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze					
64	Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige					
65	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. Juni 1999 über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen					
66	Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse	X				
67	Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes	X				

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
68	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. April 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über Soziale Sicherheit					
69	Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes			X		
70	Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee					
71	Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz					
72	Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften	X		X		
73	Erstes Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes		X			
74	Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben					
75	Zweite Änderung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen					
76	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	X				
77	Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze	X				
78	Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes					
79	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention					
80	Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung	X				
81	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und zur Änderung des Europol-Gesetzes					
82	Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit					
83	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
84	Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung	**X**		**X**	**X**	
85	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten					
86	Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch					
87	Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen					
88	Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen					
89	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtwidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut					
90	Gesetz zu dem Protokoll vom 22. Oktober 1996 zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen					
91	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 180 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Oktober 1996 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe					
92	Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss					
93	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes					
94	Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen					
95	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 172 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1991 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben					
96	Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts			**X**		
97	Erstes Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	**X**				
98	Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen		**X**	**X**	**X**	
99	Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
100	Gesetz zu dem Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe					
101	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen					
102	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. April 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Bundesstraße B 56n und der niederländischen Regionalstraße N 297n an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke					
103	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union					
104	Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	**X**	**X**			
105	Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung	**X**				
106	Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage	**X**				
107	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2006	**X**				
108	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung	**X**				
109	Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes					
110	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen			**X**		
111	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn					
112	Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums			**X**	**X**	
113	Gesetz zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationa-len Recht	Umsetzungs-stand
114	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet					

Teil 3: Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2006

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
1	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU		X	X	X	
2	Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts					
3	Gesetz zum Abkommen vom 30.09.2005 zwischen Deutschland und Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
4	Gesetz zur Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes					
5	Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung		X			
6	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Luftaufsicht und die Luftfahrtdateien			X	X	
7	Gesetz zu dem Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau)					
8	Gesetz zu dem Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen)					
9	Gesetz zur Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen					
10	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 146 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29.10.1976 über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute					
11	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 166 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 09.10.1987 über die Heimschaffung der Seeleute					

20

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
12	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 06.11.2003 zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport			X		
13	Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 01.07.2006					
14	Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben					
15	Gesetz zu dem Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt					
16	Gesetz zum Abkommen vom 01.12.2005 zwischen Deutschland und der Kirgisien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
17	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006					
18	Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes			X	X	
19	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes/ Föderalismusreform-Begleitgesetz					
20	Gesetz zu den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11.10.2004 zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Tadschikistan andererseits					
21	Gesetz zur Modernisierung der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag					
22	Zweites Gesetz zur Änderung des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes			X		
23	Vertrag zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (Vertrag von Prüm)					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
24	Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut		X			
25	Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern					
26	Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens					
27	Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie			X	X	
28	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln			X		
29	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG vom 21.04.2004 betreffend Übernahmeangebote			X	X	
30	Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts					
31	Gesetz zur Änderung des § 12b Atomgesetz und zur Änderung des AZR-Gesetzes	X	X			
32	Gesetz zur Errichtung einer Bundesstiftung Baukultur					
33	Haushaltsbegleitgesetz 2006					
34	Gesetz zum Abkommen vom 06.02.2006 zwischen Deutschland und Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
35	Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung	X		X	X	
36	Gesetz zu dem Protokoll vom 21.05.2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
37	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters			X	X	
38	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation		X			
39	Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben					
40	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie			X	X	
41	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25.05.2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie					
42	Gesetz zum Vertrag vom 25.04.2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU					
43	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes					
44	Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung					
45	Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen			X	X	
46	Gesetz zu dem Abkommen vom 26.10.2004 zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes					
47	Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
48	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs (43. StrÄndG) – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe		X			
49	Zweites Gesetz zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes					
50	Zweites Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz					
51	Achtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften	X		X	X	X
52	Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft					
53	Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten			X	X	
54	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften			X	X	
55	Gesetz zur Regelung von Folgen rechtskraftdurchbrechender Entscheidungen im Strafverfahren					
56	Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes			X		
57	Gesetz zur Auflösung der Unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR					
58	Investitionszulagengesetz 2007			X		
59	Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze					
60	Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende					
61	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.06.1990 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
	Stoffe bei der Arbeit sowie zugehörige Empfehlung Nr. 177					
62	Gesetz zur Akte vom 29.11.2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente			X	X	
63	Gesetz zur Umsetzung der Akte vom 29.11.2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente					
64	Gesetz zur Einführung des Elterngeldes		X			
65	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost	X				
66	Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung			X	X	
67	Gesetz zum Internationalen Übereinkommen vom 19.10.2005 gegen Doping im Sport					
68	Einundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität			X	X	
69	Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste			X	X	
70	Gesetz zum Abkommen vom 03.05.2006 zwischen Deutschland und Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
71	Gesetz zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze					
72	Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
73	Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten			X	X	
74	Gesetz zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes	X				
75	Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes					
76	Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerrechtlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften					
77	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, … (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)			X	X	
78	Gesetz zum Schutz vor Gefährdungen der Sicherheit Deutschlands durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten		X			
79	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern					
80	Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats					
81	Steueränderungsgesetz 2007	X				
82	Gesetz zu dem Protokoll vom 01.06.2006 zur Änderung des am 29.08.1989 unterzeichneten Abkommens zwischen Deutschland und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern					
83	Fünftes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften			X		

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
84	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 und Finanzplan des Bundes 2006 bis 2010					
85	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten					
86	Gesetz zu dem UNESCO-Übereinkommen vom 20.10.2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen					
87	Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft					
88	Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes	X	X			
89	Erstes Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze					
90	Jahressteuergesetz 2007					
91	Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz					
92	Gesetz zum Vertrag vom 10.08.2005 zwischen Deutschland und Timor-Leste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
93	Gesetz zum Vertrag vom 19. und 20.04.2005 zwischen Deutschland und Afghanistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
94	Gesetz zum Vertrag vom 02.03.2005 zwischen Deutschland und Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
95	Gesetz zum Abkommen vom 16.06.2005 zwischen Deutschland und Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
96	Gesetz zur Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes			X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
97	Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes			X	X	
98	Gesetz zum Internationalen Übereinkommen vom 13.04.2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen					
99	Gesetz zur Umsetzung des VN/UN – Übereinkommens vom 13.04.2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen					
100	Gesetz zum Abkommen vom 14.03.2006 zwischen Deutschland und Frankreich über den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl					
101	Gesetz zum Protokoll vom 04.07.2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 09.04.1995 zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen					
102	Erstes Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes	X				
103	Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft					
104	Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes			X		
105	Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen	X				
106	Gesetz zum Rahmenabkommen vom 22.07.2005 zwischen Deutschland und Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und zur Verwaltungsvereinbarung vom 09.03.2006 über die Durchführungsmodalitäten					
107	Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder	X	X			
108	Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes			X		

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
109	Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften	X	X			
110	Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge	X	X			
111	Siebtes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes					
112	Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes		X			
113	Gesetz zum Abkommen vom 01.06.2006 zwischen Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
114	Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur EU			X		
115	Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit					
116	Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften	X	X			
117	Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 12.09.2002 zum Übereinkommen gegen Doping vom 16.11.1989					
118	Drittes Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes			X		
119	Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen					
120	Drittes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen			X	X	
121	(…) Strafrechtsänderungsgesetz (Bekämpfung der Korruption)			X	X	
122	Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
123	Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze					
124	Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes					
125	Gesetz zur Vereinbarung vom 11.04.2006 zwischen Deutschland und Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen					
126	Gesetz zu dem Abkommen vom 25.06.2003 zwischen der EU und den USA über Auslieferung, zu dem Abkommen vom 25.06.2003 zwischen der EU und den USA über Rechtshilfe, zu dem Vertrag vom 14.10.2003 zwischen Deutschland und den USA über Rechtshilfe in Strafsachen, zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18.04.2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und den USA sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18.04.2006 zum Vertrag zwischen Deutschland und den USA über die Rechtshilfe in Strafsachen					
127	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV					
128	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts					
129	Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23.05.2005					
130	Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007					
131	Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge					
132	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	**X**		**X**	**X**	
133	Gesetz zur Errichtung einer Deutschen Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur					
134	Gesetz zur Änderung medizinprodukterechtlicher und anderer Vorschriften					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluie-rung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
135	Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007					
136	Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung					
137	Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen	X				
138	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes			X		
139	Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch					
140	Gesetz über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007					
141	Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels	X	X			
142	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG		X	X	X	
143	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission			X		
144	Viertes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes					
145	Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze					
146	Zweites Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften			X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
147	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 08.12.2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der UN/VN und beigeordnetem Personal					
148	Gesetz zur Einführung des elektronischen Einkommensnachweises		X			
149	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2007					
150	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe			X	X	
151	Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011					
152	Gesetz zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes					
153	Gesetz zu den Protokollen vom 16.05.2006 über die Änderung des Abkommens vom 06.06.1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung vom 06.06.1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz					
154	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements					
155	Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften	X				
156	Gesetz zu dem Abkommen vom 15.12.2003 über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama andererseits					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
157	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank					
158	Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	X				

Teil 4: Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2007

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
1	Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft	X				
2	Gesetz zur Neuorganisation der Eisenbahnen des Bundes		X			
3	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes					
4	Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes		X			
5	Gesetz zum Abkommen vom 12.10.2006 zwischen Deutschland und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen					
6	Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts	X	X			
7	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport	X	X			
8	Gesetz zur Regelung der Gefahrenabwehr bei bestimmten nationalen Verkehrsdiensten in der Seeschifffahrt	X	X	X	X	
9	Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen					
10	Unternehmensteuerreformgesetz 2008		X			
11	Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	X	X			
12	Gesetz zu dem Abkommen vom 25.06.2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23.06.2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits					
13	Drittes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes	X	X	X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
14	Gesetz zu den Protokollen vom 12.02.2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29.07.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie … und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31.01.1963 zum Pariser Übereinkommen … (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen 2004)					
15	Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften					
16	Gesetz über die Aufhebung des Freihafens Bremen					
17	Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze	**X**		**X**	**X**	
18	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens	**X**	**X**			
19	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 17.01.1995 zwischen Deutschland und Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 17.09.1999					
20	Gesetz zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMELV	**X**				
21	Energiebetriebene- Produkte- Gesetz	**X**	**X**	**X**	**X**	
22	Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften			**X**	**X**	
23	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26.05.2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen					
24	Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
25	Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR					
26	Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften	X				
27	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls					
28	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeits-bereich des BMELV					
29	Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verur-teilungen nach Jugendstrafrecht	X	X			
30	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen					
31	Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	X	X			
32	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinb-lick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012			X	X	
33	Gesetz zu dem Protokoll vom 22.04.2005 zur Änderung des Übereinkom-mens vom 11.10.1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mit-telfristige Wettervorhersage					
34	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntma-chungen	X				
35	Fleischgesetz	X	X			
36	Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes					
37	Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren					
38	Gesetz zur Änderung seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und ande-rer Vorschriften mit Bezug zum Seerecht	X	X			

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
39	Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts	X	X	X	X	
40	Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze					
41	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze	X				
42	Gesetz zu dem Protokoll vom 28.10.1993 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße					
43	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22.07.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU			X	X	
44	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes		X			
45	Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes	X		X	X	
46	Gesetz zur Nutzbarmachung von Autobahnmautdaten für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr					
47	Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze					
48	Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze		X			
49	Gesetz zur Förderung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen					
50	Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	X				
51	Gesetz zum Abkommen vom 24.04.2007 zwischen Deutschland und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit des Luftraums bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
52	Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung					
53	Erstes Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes			**X**		
54	Gesetz zu dem Abkommen vom 09.02.2007 zwischen Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen					
55	Jahressteuergesetz 2008					
56	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten		**X**			
57	Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und zur Änderung des Münzgesetzes			**X**	**X**	
58	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 23.11.2001 über Computerkriminalität			**X**	**X**	
59	Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren					
60	Gesetz zu dem Abkommen vom 26.10.2004 über die Zusammenarbeit zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtwidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen					
61	Gesetz zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018		**X**			
62	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen		**X**			
63	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 und Finanzplan des Bundes 2007 bis 2011					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
64	Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften		X			
65	Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes			X	X	
66	Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes					
67	Gesetzesänderung zum Bundeskindergeldgesetz					
68	Gesetz zu der Entschließung vom 08.07.2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 26.10.1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial		X			
69	Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	X		X	X	
70	Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften			X		
71	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb			X	X	
72	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“		X			
73	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2008					
74	Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung					
75	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 87 d)			X		
76	Erstes Gesetz zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes			X		
77	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung					
78	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006			X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
79	Gesetz zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht					
80	Neuntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	X				
81	Gesetz zur Änderung der Organisation des Bundesausgleichsamtes					
82	Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze					
83	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren	X	X			
84	Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrecht	X	X			
85	Düngegesetz					
86	Gesetz über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die nationalen Suchdienste					
87	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz					
88	Gesetz zu dem Abkommen vom 26.07.2007 zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security					
89	Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes					
90	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes					
91	Zweites Gesetz zur Änderung des Güterverkehrsgesetzes und anderer Gesetzes					
92	Zweites Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes					
93	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten			X		

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
94	Gesetz zum Vertrag vom 22.11.2004 über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers zwischen der Frankreich, Deutschland, Belgien, Spanien und Luxemburg					
95	Drittes Gesetz zur Änderung des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes			X		
96	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung					
97	Zweites Gesetz zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes			X		
98	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen					
99	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	X	X			
100	Viertes Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes			X		
101	Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung			X		
102	Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken					
103	Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung			X	X	
104	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts	X	X	X		
105	Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch					
106	Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung	X				
107	Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb					
108	Nachtragshaushaltsgesetz 2007					
109	Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
110	Gesetz zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes			X		
111	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes					
112	Gesetz zu dem Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der EG vom 07.06.2007					
113	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	X	X			
114	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18.12.2002 zum VN/UN – Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984					
115	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften	X				
116	Erstes Gesetz zur Änderung des Hopfengesetzes					
117	Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes	X	X			
118	Gesetz zum Vertrag vom 08.02.2007 zwischen Deutschland und Bahrain über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
119	Gesetz zum Vertrag vom 30.05.2007 zwischen Deutschland und Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
120	Gesetz zum Vertrag vom 01.08.2006 zwischen Deutschland und Madagaskar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
121	Gesetz zum Vertrag vom 08.09.2006 zwischen Deutschland sowie Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
122	Gesetz zum Abkommen vom 08.11.2006 zwischen Deutschland und Guinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
123	Gesetz zur Änderung des Einheitengesetzes und des Eichgesetzes sowie zur Aufhebung des Zeitgesetzes und zur Änderung der Einheitenverordnung und der Sommerzeitverordnung					
124	Umweltgesetzbuch Erstes Buch	X				
125	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts	X				
126	Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege	X				
127	Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung	X				
128	Umweltgesetzbuch Fünftes Buch	X				
129	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften	X	X			
130	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich	X	X			
131	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und gesundheitlicher Prävention sowie zur Änderung anderer Gesetze		X			
132	Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts					
133	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung		X			
134	Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze					
135	Fünftes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes					
136	Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für Bauaufgaben und eines Bundesamtes für Bau-, Stadt- und Raumforschung					
137	Gesetz zum internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
138	Gesetz zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die EU und des Vertrages zur Gründung der EG					
139	Vertragsgesetz zu dem Abkommen vom 07.12.2004 zwischen Deutschland und der Schweiz zum Vertrag vom 23.11.1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet über die Erhebung und die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erhobenen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe					
140	Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivgesetzes und zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes					
141	Gesetz zur Schaffung des Sechsten Buches Umweltgesetzbuch sowie zur Einführung des Umweltgesetzbuches	X				
142	Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes					

Teil 5: Übersicht über die Gesetzesvorhaben des Jahres 2008

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
1	Gesetz zu dem Abkommen vom 15.12.2003 über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits					
2	Erstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes					
3	Gesetz zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen					
4	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen					
5	Achtes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes					
6	Viertes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes			**X**	**X**	
7	Drittes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft					
8	Erstes Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes	**X**				
9	Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Post-Universaldienstleistungen, Umsatzsteuerbefreiung)					
10	Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	**X**	**X**			
11	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten			**X**		
12	Gesetz über das Verbot der Einfuhr, der Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen					
13	Gesetz zum Abkommen vom 12.11.2007 zwischen Deutschland und Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
14	Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes					
15	Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	X	X			
16	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs					
17	Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes					
18	Gesetz zu den Abkommen vom 26.05.2006 zwischen Deutschland und Hongkong über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und über die Überstellung flüchtiger Straftäter					
19	Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) 864/2007	X	X	X	X	
20	Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes					
21	Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze					
22	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 23 und 45)					
23	Drittes Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes					
24	Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verord-nung (EWG) Nr. 2092/91	X	X	X	X	
25	Gesetz zu dem Abkommen vom 24.09.2005 zwischen Deutschland und den Vereinigten arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit im Sicherheits-bereich		X			
26	Drittes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze	X	X			
27	Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens	X		X		

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
28	Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze		X			
29	Gesetz zum Abkommen vom 31.08.2006 zwischen Deutschland und Vietnam über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten und der Organisierten Kriminalität		X			
30	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen			X	X	
31	Gesetz zum Vertrag vom 03.03.2008 zur Änderung des Vertrages vom 27.01.2003 zwischen Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland					
32	Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes					
33	Gesetz zum Abkommen vom 08.11.2007 zwischen Deutschland und Saudi-Arabien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer					
34	Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes	X				
35	Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung					
36	Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes		X	X		
37	Gesetz zur Rentenanpassung 2008					
38	Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23.06.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität			X	X	X
39	Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht	X				
40	Gesetz zur Zusammenführung der Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
41	Fünftes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes	X				
42	Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Albanien andererseits					
43	Gesetz über die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle			X	X	
44	Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten					
45	Gesetz zu dem Zusatzprotokolls vom 08.12.2005 zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens					
46	Zweites Gesetz zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutz-fahrzeuge			X	X	
47	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie			X		
48	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund 2008/2009					
49	Jahressteuergesetz 2009					
50	Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung					
51	Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht			X	X	
52	Gesetz zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation	X	X	X		
53	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens					
54	Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei			X	X	
55	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	X				

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
56	Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Anleihen und zur Anpassung kapitalmarktrechtlicher Verjährungsvorschriften					
57	Gesetz zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005		X	X		
58	Gesetz zum Übereinkommen der VN/UN vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zum Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der VN/UN vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen		X			
59	Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen			X	X	
60	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung	X		X	X	
61	Gesetz zum Übereinkommen vom 25.07.2007 über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen Wirtschaftsraum					
62	Schiffsunfalldatenbankgesetz	X				
63	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung					
64	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagen GmbH in private Hand			X		
65	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt					
66	Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes	X				
67	Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente					
68	Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
69	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen	X	X			
70	IT-Sicherheitsgesetz		X			
71	Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz	X	X	X	X	
72	Zweites Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze		X			
73	Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdienstrichtlinie			X	X	
74	Gesetz zu dem Protokoll vom 07.12.2005 zur Änderung des Abkommens vom 20.06.1996 zwischen Deutschland, den UN/VN und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der UN/VN über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens					
75	Gesetz zum Protokoll vom 15.10.2007 zur Änderung des Abkommens zwischen Deutschland und Russland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen vom 29.05.1996 und des Protokolls hierzu vom 29.05.1996	X	X			
76	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens					
77	Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften	X		X		
78	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ mit Errichtung der unselbständigen Stiftung „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“		X			
79	Gesetz zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften			X		
80	Investitionszulagengesetz 2010	X		X		
81	42. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
82	Gesetz über gentechnische/genetische Untersuchungen bei Menschen					
83	Gesetz über das Personal der Bundesagentur für Außenwirtschaft					
84	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung					
85	Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr			X	X	
86	Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes	X		X		
87	Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts			X	X	
88	Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung					
89	Gesetz zur Umsetzung eines Ratsbeschlusses vom 23.06.2008 über den Zugang der benannten Behörden (Sicherheitsbehörden) der Mitgliedstaaten und von Europol zum VISA-Informationssystem für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten	X	X	X		
90	Messgerätegesetz					
91	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes			X	X	
92	Gesetz zum Vertrag vom 26.02.2008 zwischen Deutschland und Polen über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken in Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes, in Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung					
93	Zweites Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	X				
94	Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen			X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befris-tung	Evaluie-rung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
95	Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften			X	X	
96	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU			X	X	
97	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlage 1 und 3 des ATP-Übereinkommens (Parken für Behinderte)					
98	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sonderver-mögens für das Jahr 2009	X				
99	Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts					
100	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung					
101	Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie			X	X	
102	Viertes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes			X	X	
103	Gesetz zur Änderung vom 28.04. und 05.05.2008 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds					
104	Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008	X		X	X	
105	Gesetz zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung ab dem Jahr 2009					
106	Zweites Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes		X			
107	Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren		X	X	X	

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzes-vorhaben, die EU-Recht um-setzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befris-tung	Evaluie-rung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungs-stand
108	Gesetz zur Änderung vom 27.03.2007 des Übereinkommens vom 20.08. 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „ITSO“					
109	Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts					
110	Gesetz zur Änderung der truppenzollrechtlichen Vorschriften und anderer Vor-schriften					
111	Gesetz zum deutsch-französischen Abkommen über den Austausch von Daten aus den nationalen Fahrzeugregistern über die Halter von Fahrzeugen zum Zwecke der Ahndung von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften					
112	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen	**X**		**X**	**X**	
113	Erstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes					
114	Gesetz zur Umsetzung des Abkommens vom 01.10.2008 zwischen der Regierung Deutschlands und der Regierung der USA über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität					
115	Gesetz zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung					
116	Gesetz zum Internationalen Übereinkommen vom 20.12.2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen					
117	Gesetz zur Regelung von Bürgerportalen und zur Änderung weiterer Vorschriften					
118	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen					
119	Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch					
120	Gesetz zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes					
121	Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes			**X**		

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
122	Gesetz zum Vertrag vom 03.09.2008 zwischen Deutschland und Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung					
123	Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht	X				
124	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben					
125	Gesetz zum Abkommen vom 13.11.2007 zwischen Deutschland und Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
126	Gesetz zum Abkommen vom 15.10.2004 zwischen Deutschland und Libyen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen					
127	Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen- Verpflichtungengesetzes und des Düngegesetzes					
128	Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften	X	X			
129	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 06.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen			X	X	
130	Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform					
131	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen					
132	Viertes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	X		X		
133	Gesetz zum Abkommen vom 04.07.2008 zwischen Deutschland und Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
134	Gesetz zum Abkommen vom 04.07.2008 zwischen Deutschland und Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften					
135	Gesetz zur Verbesserung der Absicherung von Zivilpersonal in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention	X				
136	Gesetz zur Bündelung der technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie zur Erhebung weiterer Telekommunikationsdaten					
137	Bundesgesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes					
138	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung (Gründung) einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“					
139	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes					
140	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes					
141	Gesetz zum Abkommen vom 08.10.2008 zwischen Deutschland und Indien über Sozialversicherung					
142	Gesetz zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EG und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Montenegro andererseits					
143	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn	X				
144	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren					
145	Gesetz zum Vertrag vom 16.09.2004 zwischen Deutschland und Polen über die Vermarktung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission					

Nr.	Bezeichnung	Angaben in den Gesetzesvorhaben zur		Gesetzesvorhaben, die EU-Recht umsetzen	Soweit EU-Recht umgesetzt wird:	
		Befristung	Evaluierung		Verhältniss zum nationalen Recht	Umsetzungsstand
146	Gesetz zum Vertrag vom 12.11.2008 zwischen Deutschland und Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit					
147	Gesetz zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften					
148	Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und zur Änderung anderer Gesetzes					
149	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30.05.2008 über Streumunition					
150	Sechstes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften			**X**	**X**	
151	Gesetz zur Genfer Fassung vom 02.07.1999 des Haager Abkommens vom 06.11.1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle					
152	Erstes Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes					
153	Gesetz zum Abkommen vom 06.11.2008 zwischen Deutschland und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern bei Erbfällen, in denen der Erblasser nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.08.2008 verstorben ist					
154	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 86a GG) – Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende					
155	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“					
156	Gesetz zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften	**X**		**X**	**X**	
157	Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	**X**		**X**		